

Asset Management

Vontobel Fund (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

- Sustainable Swiss Equity
- Sustainable Swiss Equity Income Plus
- Ethos Equities Swiss Mid & Small
- Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Sustainable Bond CHF
- Global Bond
- Sustainable Global Equity ex Switzerland
- Swiss Equity Multi Factor
- Sustainable Swiss Mid & Small Companies
- Sustainable Swiss Dividend
- Diversifier Equities Switzerland
- Diversifier Equities USA

Die Fondsleitung:

Vontobel Fonds Services AG
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich

Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich
Kalandersplatz 5
8045 Zürich

Inhalt

Inhalt	4
Teil I: Prospekt	6
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	6
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz	6
1.2 Laufzeit	6
1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	6
1.4 Rechnungsjahr	7
1.5 Prüfgesellschaft	7
1.6 Anteile	7
1.7 Kotierung und Handel	9
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	9
1.9 Verwendung der Erträge	10
1.10 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds	11
1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	11
1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen	21
1.10.3 Sicherheitenstrategie	21
1.10.4 Der Einsatz von Derivaten	22
1.11 Nettoinventarwert	23
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	23
1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)	23
1.12.2 Total Expense Ratio	23
1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	23
1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)	24
1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")	24
1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	24
1.13 Einsicht der Berichte	24
1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds	24
1.15 Die wesentlichen Risiken	24
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	30
2 Informationen über die Fondsleitung	30
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	30
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	30
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	30
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	30
2.5 Übertragung der Anlageentscheide	30
2.6 Anlageberatung im Bereich Nachhaltigkeit	31
2.7 Übertragung weiterer Teilaufgaben	31
2.8 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	31
3 Informationen über die Depotbank	31
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	31
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	31
4 Informationen über Dritte	32
4.1 Zahlstellen	32
4.2 Vertreiber	32
5 Weitere Informationen	32
5.1 Nützliche Hinweise	32
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	32
5.3 Verkaufsrestriktionen	32
6 Weitere Anlageinformationen	33
6.1 Bisherige Ergebnisse	33
6.2 Profil des typischen Anlegers	33
6.2.1 Sustainable Swiss Equity	33
6.2.2 Sustainable Swiss Equity Income Plus	33

6.2.3	Ethos Equities Swiss Mid & Small	33
6.2.4	Sustainable Swiss Swiss Franc Corporate Bond	33
6.2.5	Pension Invest Yield	33
6.2.6	Pension Invest Balanced	33
6.2.7	Sustainable Bond CHF	33
6.2.8	Global Bond	33
6.2.9	Sustainable Global Equity ex Switzerland	33
6.2.10	Swiss Equity Multi Factor	33
6.2.11	Sustainable Swiss Mid & Small Companies	33
6.2.12	Sustainable Swiss Dividend	33
6.3	ESG-Investing	34
6.3.1	Allgemein	34
6.3.2	ESG-Basisansatz	34
6.3.3	Erweiterte dedizierte ESG-Ansätze	34
6.3.4	Stewardship (Active Ownership)	37
6.4	Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes	38
7	Ausführliche Bestimmungen	38
	Tabelle 1	39
Teil II: Fondsvertrag		44
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	44
§ 2	Der Fondsvertrag	44
§ 3	Die Fondsleitung	44
§ 4	Die Depotbank	44
§ 5	Die Anleger	45
§ 6	Anteile und Anteilsklassen	46
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	49
§ 8	Anlageziel und Anlagepolitik	49
§ 9	Flüssige Mittel	60
§ 10	Effektenleihe	60
§ 11	Pensionsgeschäfte	61
§ 12	Derivate	61
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	65
§ 14	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	65
§ 15	Risikoverteilung	65
§ 16	Berechnung des Nettoinventarwertes	68
§ 17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	69
§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	71
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	71
§ 20	Rechenschaftsablage	74
§ 21	Prüfung	74
§ 22		74
§ 23		74
§ 24	Vereinigung	75
§ 25	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	76
§ 26		76
§ 27		76

Teil I: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der Vontobel Fund (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Sustainable Swiss Equity
- Sustainable Swiss Equity Income Plus
- Ethos Equities Swiss Mid & Small
- Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Sustainable Bond CHF
- Global Bond
- Sustainable Global Equity ex Switzerland
- Swiss Equity Multi Factor
- Sustainable Swiss Mid & Small Companies
- Sustainable Swiss Dividend
- Diversifier Equities Switzerland
- Diversifier Equities USA

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Vontobel Fund (CH) wurde von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank Vontobel AG als damalige Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 24. Oktober 2008 genehmigt.

Die Teilvermögen Sustainable Bond CHF, Sustainable Balanced Allocation CHF, Sustainable Global Equity ex Switzerland und Swiss Equity Multi Factor wurden per 1. Mai 2017 von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung übernommen. Per 30. Oktober 2017 wurden diese kollektiven Kapitalanlagen in den Vontobel Fund (CH) Umbrella transferiert. Mit Wirkung per 31. März 2021 wurde das Teilvermögen

Sustainable Balanced Allocation CHF als übertragendes Teilvermögen mit der Genehmigung der FINMA mit dem Teilvermögen Pension Invest Balanced vereinigt. Mit Genehmigung der FINMA wurden die Anlagefonds Sustainable Swiss Mid & Small Companies, nach vorgängiger Umwandlung des Anlagefonds von einem vertraglichen Anlagefonds der Art "Effektenfonds" in einen vertraglichen Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", und Sustainable Swiss Dividend mit Wirkung per 31. März 2021 als neue Teilvermögen in den Vontobel Fund (CH) übertragen. Der Sustainable Swiss Mid & Small Companies wurde von der FINMA erstmals am 16. Dezember 1991 genehmigt und der Sustainable Swiss Dividend wurde von der FINMA erstmals am 17. Juli 1996 genehmigt. Mit Verfügung vom 28. Dezember 2023 hat die FINMA den Sustainable Swiss Equity Income Plus als neues Teilvermögen genehmigt.

Mit Wirkung per 1. Juli 2025 wurden die Teilvermögen Diversifier Equities Switzerland und Diversifier Equities USA des Variopartner (CH) mit der Genehmigung der FINMA als neue Teilvermögen in den Vontobel Fund (CH) übertragen.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger¹ mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35 %.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfälligen zwischen der Schweiz und ihrem Do-

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

mizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückerfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückerfordermöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch): Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA: Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März bis zum letzten Tag im Februar. Für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Income Plus läuft das erste Rechnungsjahr vom Datum

der Lancierung bis zum 28. Februar 2025. Für das Teilvermögen Global Bond läuft das erste Rechnungsjahr vom Datum der Lancierung bis zum 28. Februar 2026.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Für die Teilvermögen bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen:

Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die AE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AE-Klasse Anleger, die eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in diese AE-Klasse unterzeichnet haben. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AE-Klasse (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile (i) durch Anleger oder (ii) durch Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen, sofern diese Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten. Der Mindestbestand an Anteilen der AE-Klasse, welcher gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die AG-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AG-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AG-Klasse (Min-

destanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile (i) durch Anleger oder (ii) durch Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen, sofern diese Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten. Der Mindestbestand an Anteilen der AG-Klasse, welcher gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die AI-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AI-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die AN-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Die Anleger der AN-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die BV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der BV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die G-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der G-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der G-Klasse (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile (i) durch Anleger oder (ii) durch Banken,

Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen, sofern diese Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten. Der Mindestbestand an Anteilen der G-Klasse, welcher gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Die Anleger der N-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die NV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der NV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die R-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der R-Klasse Personen, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die RV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der RV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Zudem müssen bei der RV-Klasse ausschliesslich Personen über die vorerwähnten Einrichtungen angeschlossen sein, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die S-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der S-Klasse gelten Anleger, die zum einen als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum anderen eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der S-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die V-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eine Bankbeziehung führen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die VE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die VV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Anleger, die mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe einen

schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die YV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der YV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Für diese Anteilsklasse ist als zugelassener Anleger ausschliesslich die Vontobel 3a-Vorsorgestiftung vorgesehen. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinzahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag ge-

regelt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegebenen Cut-off Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsags berechnet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Die Höhe der Rücknahmekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes wird dem Anleger eine allfällige Umtauschkommission erhoben. Die Höhe der Umtauschkommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes:

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt. Dies funktioniert folgendermassen:

Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen die Summe der Rücknahmen von Anteilen in einem Teilvermögen übersteigt, so wird der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen um die Nebenkosten (namentlich Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (sogenannter „Swing Factor“), erhöht. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.

Falls an einem Bewertungstag die Summe der Rücknahmen die Summe der Zeichnungen von Anteilen in einem Teilvermögen übersteigt, so wird der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen um die Nebenkosten (namentlich Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen (sogenannter „Swing Factor“) reduziert. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.

Gleichen sich Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteilsklassen aus, so fallen durch den Netting-Effekt keine Transaktionskosten an und der modifizierte Nettoinventarwert entspricht dem Nettoinventarwert.

Der sogenannte Swing-Factor beträgt höchstens 1.00% des Nettoinventarwerts. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen Rappen gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Bewertungstag.

Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftragstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Berücksichtigung von Sacheinlagen gemäss § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages (Nettorücknahmen) 10 % des gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen (Gating). Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftragsages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Nettoerträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen jedes Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen Pension Invest Balanced und Pension Invest Yield beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 in seiner jeweils gültigen Fassung (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen [zurzeit insbes. Art. 53 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)]. Die genannten Teilvermögen können unter anderem im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden. Die Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung gehen vor, sofern diejenigen des BVG und der BVV 2 nicht strenger sind.

Detaillierte Angaben zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 – 15) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) Sustainable Swiss Equity

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die

Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben;

ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnten Anlagen;

ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in strukturierte Produkte gemäss lit. ac) und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ad) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz den in lit. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;

bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;

- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
- bd) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) Anlagen in offene und geschlossene kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

b) Sustainable Swiss Equity Income Plus

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation möglichst hohe Erträge primär mittels Anlagen in Aktien von Unternehmen, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, zu erzielen, wobei zudem eine Derivat-Strategie mit Hilfe gedeckter Call-Optionen verfolgt wird, die darauf abzielt, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Im Gegenzug wird bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt. Der Vermögensverwalter kann diese Derivat-Strategie nach eigenem Ermessen zeitweise nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der

Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. b) das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind;
 - ab) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ae) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter offener kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in strukturierte Produkte gemäss lit. ad) und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ae) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ba) Anlagen gemäss lit. aa) insgesamt höchstens 10 %, sofern es sich um Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als einer Milliarde Schweizer Franken (CHF) handelt;
 - bb) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss lit. ab);
 - bc) Anlagen gemäss lit. ae) insgesamt höchstens 10 %.

c) Ethos Equities Swiss Mid & Small

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen, unter Berücksichtigung der von der Ethos Services SA, Lancy, definierten "Ethos-Prinzipien für sozial verantwortliche

Investitionen" (wie nachstehend in Ziff. 6.3.3 erläutert), zu erzielen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**" ("**Ethos Ausschlusskriterien**"), "**Screening**" (**Best-in-Class-Ansatz**, **Ethos ESG-Rating** und **Carbon-Rating**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement** und **Stimmrechtsausübung**) an.

Für das "Screening" wird ein von der Ethos Services SA erstelltes Nachhaltigkeitsrating, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht (**Best-in-Class-Ansatz**). Alle Unternehmen und Emittenten im Anlageuniversum müssen auf einer Skala von "A" bis "C" (Skalierung: "A+", "A-", "B+", "B-" und "C") ein **Mindest-ESG-Rating** von "B+" aufweisen. Zudem müssen mindestens 75 % der Anlagen im Anlageuniversum mit "A+" bis "A-" bewertet sein, und maximal 25 % der Anlagen dürfen ein Rating von "B+" aufweisen. Zudem wird jedem Unternehmen bzw. Emittenten auf derselben Skala ein Carbon-Rating zugeordnet, wobei für eine Aufnahme von Anlagen in das Anlageuniversum des Teilvermögens ein **Mindest-Carbon-Rating** von "A+", "A-" und "B+" erforderlich ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben und die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten; als Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung gelten Unternehmen, welche im EXTRA (SPI-EXTRA) enthalten sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Grösse oder Sitz den in lit. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;

bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten.

d) Sustainable Swiss Franc Corporate Bond

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Erträge mittels Anlagen im Schweizer Franken (CHF) Obligationenmarkt schweizerischer und ausländischer Emittenten ("Domestic" und "Foreign Bonds") zu erzielen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Inrate ESG-Rating** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement**) an. Für das "Screening" wird ein ESG-Rating der Inrate AG, Zürich, berücksichtigt, das von den Kategorien "A" bis "D" reicht, wobei jede Kategorie in drei Stufen unterteilt wird (bspw. "A+", "A" und "A-"). Ein Titel wird positiv beurteilt und findet Aufnahme in das Anlageuniversum, wenn sich das **Mindest-ESG-Rating** in der Bandbreite "A+" bis einschliesslich "C-" befindet. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert mindestens drei Viertel des Vermögens des Teilvermögens:

aa) direkte und indirekte Anlagen in auf CHF lautende For-dierungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen,

Notes und Schuldverschreibungen, die durch Anlagen gesichert sind; ausgenommen sind Options- und Wandelanleihen), die von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland begeben wurden oder durch diese garantiert sind;

ab) geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen in Derivaten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa) (inklusive Options- und Wandelanleihen) zugrunde liegen, sicherstellen;

ac) Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa) oben oder Zinssätze zugrunde liegen.

Dabei wird das Vermögen dieses Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investiert.

b) Bis höchstens ein Viertel des Vermögens dieses Teilvermögens kann in direkte und indirekte Anlagen in auf CHF lautende Options- und Wandelanleihen, die von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland begeben wurden sowie in Forderungswertpapiere und -wertrechte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften angelegt werden.

Dabei wird das Vermögen dieses Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investiert.

c) Wenn für das Teilvermögen zufolge Ausübung von Wandel- und Optionsrechten Beteiligungswertpapiere und -wertrechte erworben werden, sind diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innert angemessener Frist zu veräussern. Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte darf 10 % des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

d) Die Fondsleitung stellt bei indirekten Anlagen sicher, dass die Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss lit. a) und b) oben jeweils auf konsolidierter Basis eingehalten werden.

e) Der Anteil der indirekten Anlagen über Zielfonds ist auf 10 % des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.

e) Pension Invest Yield

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Das Teilvermögen verfolgt kein spezifisches Nachhaltigkeitsziel. Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden durch den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) auch finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess berücksichtigt (siehe dazu auch Ziff. 1.15 dieses Prospekts). Die Anwendung des ESG-Basisansatzes bedeutet nicht, dass das Teilvermögen als nachhaltig klassifiziert oder nachhaltig verwaltet wird.

Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilvermögens wird wie folgt investiert:

- a) mindestens 60 % in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldner mit hoher Qualität (Investment Grade);
- b) höchstens 35 % in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
- c) höchstens 25 % in Anlagen, die nicht auf CHF lauten und nicht in CHF abgesichert sind;
- d) höchstens 35 % in Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solchen Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldner;
- e) höchstens 49 % in andere kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“, „überrige Fonds für traditionelle Anlagen“ sowie in andere kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts, die den massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Diese müssen ihrerseits Anlagen in Zielfonds auf 10 % des Fondsvermögens beschränken;
- f) höchstens 35 % in Derivate sowie höchstens 15 % in strukturierte Produkte auf die in lit. a), b) und d) genannten Anlagen.

Neben den für dieses Teilvermögen als übrige Fonds für traditionelle Anlagen geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2 wie in Abschnitt 1.10 beschrieben.

f) Pension Invest Balanced

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Das Teilvermögen verfolgt kein spezifisches Nachhaltigkeitsziel. Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden durch den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) auch finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess berücksichtigt (siehe dazu auch Ziff. 1.15 dieses Prospekts). Die Anwendung des ESG-Basisansatzes bedeutet nicht, dass das Teilvermögen als nachhaltig klassifiziert oder nachhaltig verwaltet wird.

Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilvermögens wird wie folgt investiert:

- a) mindestens 40 % in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade);
- b) höchstens 50 % in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
- c) höchstens 30 % in Anlagen, die nicht auf CHF lauten und nicht in CHF abgesichert sind;
- d) höchstens 35 % in Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern;
- e) höchstens 49 % in andere kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“, „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ sowie in andere kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts, die den massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Diese müssen ihrerseits Anlagen in Zielfonds auf 10 % des Fondsvermögens beschränken;
- f) höchstens 35 % in Derivate sowie höchstens 15 % in strukturierte Produkte auf die in lit. a), b) und d) genannten Anlagen.

Neben den für dieses Teilvermögen als übrige Fonds für traditionelle Anlagen geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2 wie in Abschnitt 1.10 beschrieben.

g) Sustainable Bond CHF

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen laufenden Ertrag zu erzielen. Das Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen. Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-An-

satz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen **"Ausschlüsse"**, **"Screening"** (Inrate ESG-Rating und Auswahl von Zielfonds) und **"Stewardship (Active Ownership)"** (Engagement) an. Für das "Screening" wird ein ESG-Rating der Inrate AG, Zürich, berücksichtigt, das von den Kategorien "A" bis "D" reicht, wobei jede Kategorie in drei Stufen unterteilt wird (bspw. "A+", "A" und "A-"). Ein Titel wird positiv beurteilt und findet Aufnahme in das Anlageuniversum, wenn sich das **Mindest-ESG-Rating** in der Bandbreite "A+" bis einschliesslich "C-" befindet. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend mindestens 90 % des Fondsvermögens in:
 - aa) auf CHF lautende Obligationen schweizerischer öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner sowie nicht wandelbare CHF-Anleihen ausländischer Schuldner mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) und ab) erwähnten Anlagen;
 - ae) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend höchstens 10% des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in die oben erwähnten Anlagen investieren;
- bd) Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
- be) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - ca) andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ab) vorstehend mit einer vergleichbaren Anlagepolitik höchstens zu 10 %;
 - cb) Strukturierte Produkte gemäss lit. ad) vorstehend höchstens 15 %;
 - cc) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss lit. ae) vorstehend höchstens 20 %.

h) Global Bond

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, bestmögliche Anlagerenditen zu erzielen. Das Teilvermögen investiert in erster Linie in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen von Emittenten weltweit einschliesslich Schwellenländer.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**ESG-Rating** und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement**) an. Für das "Screening" wird für Unternehmen das ESG-Scoring von Sustainalytics und für Staaten das ESG-Scoring von MSCI berücksichtigt. Insbesondere wird bei den Unternehmen und den Staaten der Umgang der Emittenten mit den Herausforderungen im Bereich ESG beurteilt. Bei Unternehmen stellt 0 den schlechtesten und 100 den besten Score und bei Staaten 0 den schlechtesten und 10 den besten Score dar. Für die Aufnahme eines Titels in das Anlageuniversum ist ein **Mindest-Score** von 25 respektive 2.5 erforderlich. Emittenten mit einem Score unter 25 oder unter 2.5 können in Betracht gezogen werden, wenn eine qualitative Bewertung positiv ausfällt. Mindestens 90 % der Anlagen müssen im Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorgenannten ESG-Ansatzes entsprechen. Zu Zwecken der Diversifikation dürfen maximal 10 % der Anlagen gehalten und/oder gekauft werden, für die nur geringe oder keine ESG-Daten vorliegen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;
 - ab) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ac) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - ca) Obligationen gemäss lit. aa) vorstehend höchstens 20 %, sofern es sich um forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS resp. MBS) handelt.
 - cb) Strukturierte Produkte gemäss lit. ac) vorstehend höchstens 15 %;
 - cc) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss lit. ad) vorstehend höchstens 20 %.
 - cd) Obligationen gemäss lit. aa) vorstehend und Forderungswertpapiere und -rechte gemäss lit. ba) vorstehend insgesamt höchstens 10 %, sofern diese nicht über ein Mindestrating verfügen, das BBB- oder Baa3 gleichwertig ist.

i) Sustainable Global Equity ex Switzerland

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum. Das Teilvermögen investiert in Aktien weltweit (ohne Schweiz).

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltig-

keitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien des Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von c) nachstehend höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ba) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die die Kriterien gemäss lit. aa) nicht erfüllen;

bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von ausländischen Emittenten.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) Andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ab) vorstehend mit einer vergleichbaren Anlagepolitik höchstens zu 10 %;

cb) Strukturierte Produkte und Derivate gemäss lit. ac) und ad) vorstehend höchstens 35 %.

j) Swiss Equity Multi Factor

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs in Schweizer Franken (CHF) durch Investitionen in den Schweizer Aktienmarkt zu erzielen. Dabei wird der Grundsatz der Risikodiversifikation berücksichtigt. Die Fondsleitung bietet indes keine Gewähr dafür, dass dieses Ziel auch erreicht wird. Die Swiss Equity Multi Factor Strategie verfolgt einen systematischen Investitionsansatz und richtet das Portfolio primär auf die systematischen Faktoren Value, Qualität, Momentum, Grösse und Risiko sowie auf den Aktienmarktfaktor selbst aus. Diese Faktoren sind die systematischen Renditequellen, die den Grossteil der Aktienmarktrenditen erklären. Die Strategie kombiniert diese Faktoren gemäss dem Grundsatz der Risikodiversifikation zu einem Multi-Faktor-Portfolio und strebt eine im Vergleich zu einem traditionellen, nach Marktkapitalisierung gewichteten Portfolio attraktivere langfristige Rendite an. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen sowie die Berücksichtigung der einzelnen Faktoren innerhalb des Portfolios erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle. Neben den Faktoreigenschaften werden dafür auch die Bewertung und das makroökonomische Umfeld berücksichtigt.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von

Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die an einer Börse in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in lit. aa) erwähnten Anlagen;
 - ac) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ac) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die an einer Börse ausserhalb der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in lit. ba) und bb) erwähnte Anlagen;

bd) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 30 %;
 - cb) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %;
 - cc) höchstens 30 % in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarde Schweizer Franken (CHF).

k) Sustainable Swiss Mid & Small Companies

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch die Anlage in Beteiligungswertpapiere von mittleren und kleinen Schweizer Unternehmen einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder

fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) Auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.

Als Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung gelten Unternehmen, welche im EXTRA (SPI-EXTRA) enthalten sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Grösse, Sitz oder wirtschaftlicher Aktivitäten den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Bankguthaben;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen bezieht, einzuhalten:
 - ca) andere Effektenfonds und andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

I) Sustainable Swiss Dividend

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von Unternehmen, die überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge ausweisen bzw. ausweisen dürften, zu erzielen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment,

Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

- b) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz oder wirtschaftlicher Tätigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Bankguthaben; die auf Schweizer Franken, Euro oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Fondsvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

m) Diversifier Equities Switzerland

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle. Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kol-

lektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, welche im in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Referenzindex enthalten sind;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, welche nicht im in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Referenzindex enthalten sind;
 - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bc) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
 - be) Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - bf) Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

n) Diversifier Equities USA

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle. Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den nachstehend in Ziff. 6.3.2 beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den nachstehend in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen

und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, welche ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;

- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen weltweit, welche die geografischen Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen;
 - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bc) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
 - be) Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - bf) Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. § 15) ersichtlich.

1.10.3 Sicherheitenstrategie

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barsicherheiten in der Referenzwährung des jeweiligen Teilvermögens sowie in folgenden, weiteren Währungen: Euro (EUR), United States Dollar (USD), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP);
- Staatsanleihen, die von folgenden Staaten als Emittenten begeben sind: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz;
- Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen, wobei das Rating in der Regel mindestens S&P AA- bzw. Moodys Aa3 betragen muss, wobei das tiefere der beiden Ratings jeweils massgeblich ist;
- Die Sicherheiten müssen hoch liquide, börsentäglich bewertet und zu einem transparenten Preis an einer Börse

oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

- Es dürfen Sicherheiten im Umfang von höchstens 30 % des Fondsvermögens entgegengenommen werden;
- Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100 % des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen;
- Sicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein, wobei bei Staatsanleihen Sicherheiten auch von einem einzelnen Staat entgegengenommen werden, wenn sich die Sicherheiten auf 6 verschiedene Emissionen verteilen und keine der Emissionen mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens ausmacht;
- Barsicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden und Sicherheiten dürfen ihrerseits nicht ausgeliehen, weiter verpfändet, verkauft, neu angelegt oder zur Deckung von derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

- Barsicherheiten erfordern keine Sicherheitsmarge, jedoch müssen bei Barsicherheiten in einer anderen als der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens Währungsschwankungen ausgeglichen werden;
- bei Staatsanleihen wird die Sicherheitsmarge basierend auf der Restlaufzeit festgelegt. Die Restlaufzeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Jahre, wobei diese in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen darf. Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge:

SICHERHEIT	BANDBREITEN
Bargeld	0 %
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0 % - 3 %
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2 % - 5 %
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2 % - 7 %
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren	5 % - 13 %

1.10.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small keine Derivate ein.

In Bezug auf die übrigen Teilvermögen darf die Fondsleitung Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung kommt für die folgenden Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Für die folgenden Teilvermögen bilden Derivate Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt:

- Sustainable Swiss Equity
- Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Global Bond
- Swiss Equity Multi Factor
- Diversifier Equities Switzerland
- Diversifier Equities USA

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt- Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d. h. Call- oder Put-Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate und strukturierte Produkte unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Bei der Risikomessung kommt für die folgenden Teilvermögen der Commitment-Ansatz II zur Anwendung:

- Sustainable Swiss Equity Income Plus
- Sustainable Bond CHF
- Sustainable Global Equity ex Switzerland
- Sustainable Swiss Mid & Small Companies
- Sustainable Swiss Dividend

Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z. B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u. a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die einzelnen Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100 % des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Maximale Management Fee der Fondsleitung. Diese sind der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen und wird verwendet für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen.

Ausserdem werden aus der Management Fee Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospekts bezahlt.

Weiter können aus der Management Fee die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Anlageberatung im Bereich der Nachhaltigkeit

Service Fee zugunsten der Fondsleitung. Diese ist der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen und wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Leitung, die

Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Weiter können damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Fondsadministration (insbesondere Berechnung der Nettoinventarwerte; Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise; Führung der Buchhaltung);
- Betrieb der mit den übertragenen Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben;
- Beratung bei der Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten;
- Compliance sowie Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften;
- Unterstützung bei der Erstellung des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes, des Basisinformationsblatts sowie weiterer für die Anleger bestimmter Publikationen.

Weitere Nebenkosten:

Kommission auf dem Bruttobetrag der Ausschüttung zugunsten der Fondsleitung (nur bei der A-, AE-, AG-, AI, AN-, R- und S-Klasse)	max. 0.25 %
--	-------------

Zusätzlich können jedem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Unter diese Nebenkosten können auch transaktionsgebundene Kosten subsumiert werden, welche im Zusammenhang mit Risikominderungspflichten gemäss Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 anfallen.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.50 % (beim Sustainable Bond CHF und Sustainable Global Equity ex Switzerland höchstens 3.00 %) p. a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, angegeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen:

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden.

- Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden, und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Vontobel Fund (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, nimmt als Depotbank nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in der Hebelwirkung (Leverage), im Liquiditätsrisiko, im allgemeinen Marktrisiko, in den mit Anlagen in Emerging Markets verbundenen Risiken und in der Risikostreuung.

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Teilvermögen können insbesondere den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

a) Liquiditätsrisiko:

Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Sofern ein Teilvermögen in kleine und mittlere Unternehmen investiert, wird darauf hingewiesen, dass diese Unternehmen meist engere Märkte als grosse Unternehmen aufweisen. Namentlich die Liquidität der Aktien von kleineren Unternehmen kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass das Teilvermögen unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann und dass der Wert des Fondsvermögens grösseren Schwankungen unterliegen kann als bei Aktienfonds, die ihre Anlagen auf grosse Unternehmen ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert oder es kann bei OTC Titeln das Market Making eingestellt werden. Bei ungewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn das Marktvolumen besonders niedrig ist, kann es für ein Teilvermögen schwierig sein, manche seiner Anlagen zu bewerten und/oder mit ihnen zu handeln, insbesondere, um umfangreiche Rücknahmeanträge zu erfüllen.

b) Allgemeines Marktrisiko:

Die Teilvermögen können in die weltweiten Märkte für Effekten und andere Finanzinstrumente investieren. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie die Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

c) Risiken im Zusammenhang mit Emerging Markets:

Die Fondsleitung kann einen im Fondsvertrag bestimmten Teil des Vermögens der Teilvermögen in Anlagen mit Emittenten aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Zur Zeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Estland, Indien, In-

donesien, Israel, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als "Emerging Markets Länder" gelten, ist nicht abschliessend und unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie den Teilvermögen nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividendenerträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.

d) Risiken im Zusammenhang mit High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung eine schwache Bonität bzw. eine geringe Kreditqualität ("Non-Investment Grade") aufweisen (sog. High Yield Bonds) und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen eintreten könnte.

e) Risiken im Zusammenhang mit forderungs- und hypotheckenbesicherten Wertpapieren

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. „Asset Backed Securities“ oder „ABS“) sind mit Vermögensgegenständen (Assets) unterlegte (Backed) Wertpapiere (Securities). Sie dienen der Liquiditätsbeschaffung von Unternehmen und entstehen durch die Veräusserung eines Forderungsbestands an eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle „SPV“), die sich durch die Emission von mit diesen Forderungen besicherten Wertpapieren (Verbriefung) am Kapitalmarkt refinanziert.

Hypothekenbesicherte Wertpapieren (sog. "Mortgage Backed Securities" oder „MBS“) sind mit Hypothekenfinanzierungen besicherte Wertpapiere, die im Rahmen einer Verbriefung von einer Zweckgesellschaft an Investoren emittiert werden. MBS gehören zur Gruppe der Asset-Backed Securities und werden nach Art der verbrieften Hypotheken in Gewerbeimmobilien („sog. Commercial Mortgage-Backed Securities“ oder „CMBS“) und in Hypotheken für Eigenheime (sog. „Residential Mortgage-Backed Securities“ oder „RMBS“) differenziert. MBS und andere

ABS werden insbesondere von der Regierung der Vereinigten Staaten, von privaten Wirtschaftsunternehmen und dem Agency-Sektor begeben (sog. „Agency MBS“).

Agency MBS werden in der Regel von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen wie der Government National Mortgage Association (auch bekannt als GNMA oder Ginnie Mae), der Federal National Mortgage Association (auch bekannt als FNMA oder Fannie Mae) oder der Federal Home Loan Mortgage Corp. (auch bekannt als Freddie Mac) ausgegeben. GNMA Anleihen werden zum Teil durch die Kreditwürdigkeit der US-Regierung gesichert und sind somit geringeren Ausfallrisiken ausgesetzt. Bei den FNMA und Freddie Mac Wertpapieren fehlt es dagegen an einer vergleichbaren Absicherung, da diese lediglich staatlich gefördert werden. Das Ausfallrisiko ist jedoch letztlich noch als geringer als bei von privaten Wirtschaftsunternehmen begebenen Wertpapieren einzustufen.

Mit einem Engagement in MBS und (andere) ABS besteht insbesondere das Risiko von veränderten Gegenparteien.

- f) Risiken im Zusammenhang mit Pflichtwandelanleihen
Pflichtwandelanleihen (sog. „Contingent Convertible Bonds“ oder „CoCo-Bonds“) sind festverzinsliche Wertpapiere, die automatisch in Aktien umgewandelt werden, sobald ein oder mehrere vordefinierte Ereignisse (sogenannte „Trigger“) eintreten wie beispielsweise dass der Emittent eine vordefinierte Eigenkapitalquote unterschreitet. Die Umwandlung wird zu einem vorher festgelegten Umwandlungsverhältnis vorgenommen.

Während Anlagen in CoCo-Bonds einerseits einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen, können diese Anlagen signifikante Risiken beherbergen, unter anderem das Risiko der Kuponstreichung, das Kapitalstrukturinversionsrisiko, das Laufzeitverlängerungsrisiko sowie ein branchenspezifisches Risiko.

- g) Risiken im Zusammenhang mit Katastrophen-Anleihen und Versicherungsverbriefungen

Katastrophen-Anleihen (sog. „Cat-Bonds“) und Versicherungsverbriefungen (sog. „Insurance Linked Securities“ oder „ILS“) dienen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaften dazu, Verpflichtungen, welche ihnen beim Eintritt von Versicherungsereignissen erwachsen können, über den Kapitalmarkt abzusichern. ILS sind Wertpapiere (mehrheitlich in Form von Anleihen aber teilweise auch in Form von Notes, Derivaten oder Vorzugsaktien), deren Wertentwicklung sowie gegebenenfalls Coupon- bzw. Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen (beispielsweise Naturkatastrophen, Explosions- und Feuerkatastrophen und ähnliche ausserordentliche Versicherungsereignisse) abhängt.

Bei Anlagen in Cat-Bonds und ILS besteht das Risiko des Eintrittes eines bestimmten Versicherungsereignisses für die Entwicklung der Anlage im Vordergrund: tritt ein Versicherungsereignis ein und werden dabei die definierten Schwellenwerte überschritten, so kann sich der Wert der Anlage bis zu einem Totalausfall reduzieren. Das Risiko

des Eintrittes eines Versicherungsereignisses basiert sodann auf Risikomodellen, die naturgemäss mit grossen Unsicherheiten behaftet sind.

ILS haben in der Regel eine längere Laufzeit und werden OTC gehandelt. Da es keinen standardisierten Sekundärmarkt gibt, sind diese Kontrakte und Verträge nicht handelbar. Es besteht somit die Möglichkeit, dass die Liquidität eingeschränkt sein kann und die Rücknahme der Anteile verzögert wird.

- h) Währungsrisiko: Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds können weltweit in Anlagen investieren, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern, ist aber nicht verpflichtet, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.
- i) Emittentenrisiko: Unter dem Emittentenrisiko versteht man das Risiko, dass ein Emittent von Wertpapieren zahlungsunfähig wird und die Inhaber der Wertpapiere ihr eingesetztes Kapital verlieren. Eine wichtige Rolle spielt das Emittentenrisiko bei Forderungswertpapieren und -wertrechten, aber auch bei Derivaten wie Optionsscheinen oder Zertifikaten. Das Emittentenrisiko hängt immer von der finanziellen und wirtschaftlichen Situation und Zukunft des Emittenten ab.
- j) Abwicklungsrisiko: Durch die Anlage an den Finanzmärkten ist der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass die Abwicklung mit einem Abschlag erfolgt oder dass Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht übermittelt werden.
- k) Betriebsrisiko: Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Versagen, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- l) Gegenparteirisiken: OTC-Geschäfte unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
- m) Konzentration der Anlagen / Risikostreuung: Die Fondsleitung ist bestrebt, durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten ein diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Auch können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

- n) Nachhaltigkeitsrisiken: Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse und Bedingungen mit Bezug zu ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Themen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physisches Klimarisiko) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Klimawandelrisiko). Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken schaffen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie tatsächlich oder potenziell wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für die angestrebte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen des Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Nachhaltigkeitsrisiko sowie betroffener Region und Anlageklasse. In der Regel wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Vermögensanlage eine negative Auswirkung auf deren Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.
- o) Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Ansätzen: Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende standardisierte Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von ESG-Ansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von ESG-Ansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines Teilvermögens mit Anwendung eines ESG-Ansatzes im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines solchen Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass das Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann. Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Ansätzen gelten gleichermassen für alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds.
- p) Besondere Risiken einzelner Teilvermögen:
- Zudem gilt für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity: Bei Emittenten bzw. Schuldnern, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 des Fondsvertrages überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.
 - Zudem gilt für die Teilvermögen Sustainable Swiss Franc Corporate Bond und Sustainable Bond CHF: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Nettoinventarwert sowie der Ertrag des Teilvermögens je nach Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen erheblich schwanken können. Im Zusammenhang mit Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, besteht ein Wechselkursrisiko. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.
 - Zudem gilt für das Teilvermögen Global Bond: «Bond Connect» ist eine 2017 eingeleitete Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über den Nordwärtshandel von Bond Connect («Nordwärtshandel») in den chinesischen Interbankenmarkt («CIBM») anlegen. Für Bürger der Volksrepublik China («VRC») ist der Nordwärtshandel nicht geeignet. Bond Connect ist der beidseitige Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands, der von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland») sowie die HKEx und Central Moneymarkets Unit (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hong Kong») aufgebaut wurde. Der Anleihenmarkt der VRC

besteht hauptsächlich aus dem CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Der Nordwärtshandel unterliegt dem aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird es keine Anlagequote geben. Laut den geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People's Bank of China («PBOC») genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Die mit Bond Connect verbundenen Risiken sind derzeit schwer abzuschätzen. Wesentliche, nicht abschliessend genannte Risiken sind:

- Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect

Auf Grund von Marktvolatilität und potenziell mangelnder Liquidität infolge niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken. Teilvermögen, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie Volatilitätsrisiko. Die Geld- und Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere können gross sein. Den betreffenden Teilvermögen können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen und sie können bei Veräusserung dieser Anlagen sogar Verluste erleiden. Sofern ein Teilvermögen am CIBM eine Transaktion tätigt, kann das betreffende Teilvermögen auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und einem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Möglicherweise hält die Gegenpartei, die mit dem betreffenden Teilvermögen eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht ein, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder die Zahlung in Höhe des Wertes nicht tätigt. Da die Kontoeröffnung für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle vorgenommen werden muss, ist das betreffende Teilvermögen einem Zahlungsausfall- oder Fehlerrisiko seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt. Bond Connect unterliegt regulatorischen Risiken. Die entsprechenden Richtlinien und Vorschriften zu Anlagen über Bond Connect unterliegen Änderungen, die potenziell rückwirkend sind. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Teilvermögens, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Teilvermögens auswirken, da es seine Positionen am

CIBM möglicherweise veräussern muss. Das betreffende Teilvermögen könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

- Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) 2018 Nr. 108, das am 07. November 2018 gemeinsam vom Finanzministerium und der staatlichen Steuerverwaltung herausgegeben wurde, sind ausländische institutionelle Anleger („Overseas institutional investors“), die via Bond Connect in chinesische Bonds anlegen, im Zeitraum 7. November 2018 bis 6. November 2021 von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Couponerträge aus diesen Bonds befreit. Es gibt jedoch keine Sicherheit darüber, wie die steuerliche Situation nach dem 06. November 2021 aussehen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Teilvermögen auf dem chinesischen Festland behält sich die Fondsleitung das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Teilvermögen einzubehalten.

- Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten.

Die Rechte und Ansprüche der Teilvermögen an CIBM-Anleihen werden durch die Central Money Markets Unit ausgeübt, die ihre Rechte als «Nominee» der Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm beinhaltet generell das Konzept eines «Nominee» analog desjenigen im Rahmen des Stock-Connect-Programms. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der Bond-Connect-Wertpapiere sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei festlegen. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, der Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

- Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen
Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt das Teilvermögen, sofern es Grossgläubiger einer CIBM-Anleihe wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen des Teilvermögens gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen des Teilvermögens öffentlich bekannt werden, was sich auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann.
- Zudem gilt für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in der starken Abhängigkeit des Wertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz und in der starken Fokussierung des Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte. Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklungen der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.
Zur Verringerung dieser Risiken werden die Emittenten sorgfältig überprüft und laufend überwacht und eine breite Streuung durch Anlagen in Instrumente tiefer Bonität angestrebt.
Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.
- Zudem gilt für das Teilvermögen Sustainable Swiss Mid & Small Companies: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass sich der Wert der Anlagen nach dem jeweiligen Marktwert richtet. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Nebenwerte reagieren in der Regel schneller und stärker auf Marktbewegungen als Blue Chips. In konjunkturellen Aufschwüngen entwickeln sich die Kurse von Nebenwerten meist überdurchschnittlich, während sie in Rezessionsphasen in der Regel überproportional nachgeben. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen, der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen Einsatz herausbekommen.
Kleine und mittlere Unternehmen weisen meist engere Märkte als grosse Unternehmen auf. Namentlich die Liquidität der Aktien von kleineren Unternehmen kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass das Teilvermögen unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann und dass der Wert des Fondsvermögens grösseren Schwankungen unterliegen kann als bei Aktienfonds, die ihre Anlagen auf grosse Unternehmen ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert oder es kann bei OTC Titeln das Market Making eingestellt werden.
- Zudem gilt für das Teilvermögen Sustainable Swiss Dividend: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in der starken Abhängigkeit des Wertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz und in der starken Fokussierung des Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.
Bei Emittenten bzw. Schuldern, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.
Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
- Zudem gilt für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Income Plus: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in der starken Abhängigkeit des Wertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz und in der starken Fokussierung des Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Mit Hilfe gedeckter Call-Optionen wird darauf gezielt, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Dafür wird bei stark steigenden Kursen der

einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt.

Bei Emittenten bzw. Schuldner, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %, da einzelne Emittenten bereits eine Gewichtung von nahezu 20 % aufweisen und eine aktive Übergewichtung dieser Emittenten möglich sein soll. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung überwacht mittels geeigneten Verfahren die Liquidität der Teilvermögen und stellt damit sicher, dass diese angemessen liquide sind, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können. Sie berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte und deren Bewertung sowie die Zusammensetzung des Anlegerkreises. Zudem werden die Teilvermögen unter Berücksichtigung von verschiedenen Stressszenarien auf Liquiditätsrisiken hin überprüft.

Die Fondsleitung überprüft regelmässig die Verfahren sowie die Abläufe und die Organisation des Liquiditätsmanagements. Sie führt zudem regelmässig eine Beurteilung der zu erwartenden Liquiditätsrisiken durch.

Soweit entsprechende Informationen vorliegen, überprüft die Fondsleitung auch regelmässig die Zusammensetzung des Anlegerkreises eines Teilvermögens, um potenzielle Auswirkungen auf die Liquidität der Teilvermögen zu bewerten.

Die Liquiditätsrisiken werden in Kapitel 1.15 «Die wesentlichen Risiken» näher beschrieben.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 30. April 2025 insgesamt 36 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 19'693 Mio. belief.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz an der Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich. Die Internet-Adresse der Vontobel Gruppe lautet: www.vontobel.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

- Dominic Gaillard, Direktor, Bank Vontobel AG, Präsident
- Dorothee Wetzel, Direktorin, Vontobel Asset Management AG
- Markus Pfister, Direktor, Bank Vontobel AG

Geschäftsleitung:

- Kristine Schubert, Stv. Direktorin, Vontobel Fonds Services AG, Vorsitzende
- Daniel Spitzer, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG, Stv. Vorsitzender
- Madeleine Galgiani, Stv. Direktorin, Vontobel Fonds Services AG

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2023 CHF 4 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Vontobel Fonds Services AG ist eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG, Zürich.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für sämtliche Teilvermögen an die Vontobel Asset Management AG, Zürich, eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG, übertragen. Für die Teilvermögen Diversifier Equities Switzerland und Diversifier Equities USA hat die Vontobel Asset Management AG die Anlageentscheide teilweise an die Bank Vontobel Europe AG, München, [ebenfalls eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG], weiterübertragen.

Die Vontobel Asset Management AG wurde am 16. Dezember 2014 mit Eintragung ins Handelsregister gegründet. Vontobel Asset Management AG wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA mittels Verfügung vom 20. März 2015 die Bewilligung als Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. f des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) erteilt.

Die Gesellschaft hat das aus der Bank Vontobel AG ausgegliederte Asset Management übernommen und zeichnet sich damit durch ihre Expertise in der Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden, der Anlageberatung von ausländischen Anlagefonds, in der Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen und im internationalen Research aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Vontobel Fonds Services AG und der Vontobel Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Bank Vontobel Europe AG, München, ist eine Gruppengesellschaft der Vontobel Holding AG und untersteht als Kredit-

institut der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Bank Vontobel Europe AG, München, zeichnet sich durch ihre Expertise im Bereich quantitativer Anlagen und researchbasierter Vermögensverwaltung aus. Die teilweise Weiterübertragung der Anlageentscheide und deren Ausführung und Abwicklung von der Vontobel Asset Management AG an die Bank Vontobel Europe AG, München, regelt ein Vertrag zwischen diesen beiden Gesellschaften.

2.6 Anlageberatung im Bereich Nachhaltigkeit

Die Fondsleitung hat im Weiteren zusammen mit der Vermögensverwalterin Vontobel Asset Management AG für das Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small mittels eines Anlageberatungsvertrages die Ethos Services SA, Lancy, damit beauftragt, die Vermögensverwalterin bei der Anlageverwaltung des Teilvermögens im Bereich der Nachhaltigkeit beratend zu unterstützen.

2.7 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teilaufgaben wie die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der mit diesen weiteren Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Diese ist gleichzeitig als Depotbank eingesetzt und zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln die abgeschlossenen Verträge zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.

Zudem sind die Compliance sowie die Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften an die Bank Vontobel AG, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung und Bank Vontobel AG abgeschlossene Verträge.

2.8 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder

erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Bei sämtlichen Teilvermögen übt die Fondsleitung die Mitgliedschaftsrechte aktiv aus. Sie wird dabei von Ethos Services SA, Lancy, und von Columbia Threadneedle Management Limited, London, zwei auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen, bzw. deren Gruppengesellschaften mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die Grundlagen dafür bilden die von Ethos Services SA und Columbia Threadneedle Management Limited erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Diese Grundsätze sind mit einer nachhaltigen Anlagepolitik abgestimmt.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte umfasst die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte (Voting). Voting hat mittel- bis langfristig zum Ziel, Verbesserungen in der Corporate Governance, im Bereich des nachhaltigen Wirtschaftens und der sozialen, ethischen sowie umweltverträglichen Verantwortung etc. der Unternehmen zu erzielen und damit für den Anleger einen Wertzuwachs (Shareholder Value) zu erzielen.

Die genauen Ausführungen der Aufträge regeln die zwischen der Vontobel Fonds Services AG und Ethos Services SA resp. Columbia Threadneedle Management Limited abgeschlossenen Verträge.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Auslandsbankenverordnung-FINMA und erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 72 KAG.

Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer Bank nach deutschem Recht, die ihrerseits eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA), ist. Das Eigenkapital der State Street Bank International GmbH, München, beträgt zum 31. Dezember 2023 109'368'445,00 EUR.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,

- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren und an den Wertrechten regelmässig nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die Depotbank ist Bestandteil eines internationalen Unternehmens. In Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen können Daten und Angaben über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Depotbank (einschliesslich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Konzerngesellschaften der Depotbank ausserhalb der Schweiz, deren Delegierte und Beauftragte (agents) ausserhalb der Schweiz und an die Fondsleitung übermittelt werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungsort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleister und die Fondsleitung sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Angaben und Daten ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, für den sie an die Dienstleister übermittelt wurden. Die Datenschutzbestimmungen ausserhalb der Schweiz können von den schweizerischen Bestimmungen abweichen und erfüllen nicht den Standard schweizerischer Datenschutzbestimmungen.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind:

- State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich
- Bank Vontobel AG, Zürich

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- Vontobel Asset Management AG, Zürich
- Ethos Services SA, Lancy
- Bank Vontobel AG, Zürich

Weitere Vertreiber können bestellt werden.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
 ISIN-Nummer: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
 Rechnungseinheit: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.vontobel.com/AM abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von entsprechenden Anteilen getätigt werden, mindestens aber an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat (bzw. dem darauf folgenden Bankwerktag) sowie am letzten Wochentag (Montag – Freitag) des Kalenderjahres, auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch). Für die Teilvermögen Sustainable Bond CHF und Sustainable Swiss Franc Corporate Bond erfolgt am 31. Dezember jeweils keine Preisveröffentlichung.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile dieser Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind weder gemäss dem US Securities Act 1933 noch dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Personen weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

US-Personen sind Personen, die durch US-amerikanische Gesetzgebungs- oder Regulierungsgesetze (hauptsächlich den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) als "US-Personen" definiert sind.

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die Angaben zur Performance des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

6.2 Profil des typischen Anlegers

6.2.1 Sustainable Swiss Equity

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.2 Sustainable Swiss Equity Income Plus

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.3 Ethos Equities Swiss Mid & Small

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.4 Sustainable Swiss Franc Corporate Bond

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2.5 Pension Invest Yield

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die einen laufenden Ertrag ergänzt durch Kapitalgewinne sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte

bei zusätzlichem Ertragspotenzial suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2.6 Pension Invest Balanced

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die einen laufenden Ertrag ergänzt durch Kapitalgewinne sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial suchen. Die Anleger können zeitweilige grössere Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2.7 Sustainable Bond CHF

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (mind. 3 Jahre), die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2.8 Global Bond

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (mind. 4 Jahre), die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus mittel- und langfristigen festverzinslichen Wertpapieren investieren und eine angemessene laufende Ertrags- und Kapitalrendite erzielen möchten. Die Anleger müssen bereit sein, Anlagerisiken zu tragen, insbesondere Risiken im Zusammenhang mit Ausrichtung auf ABS/MBS.

6.2.9 Sustainable Global Equity ex Switzerland

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.10 Swiss Equity Multi Factor

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.11 Sustainable Swiss Mid & Small Companies

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.12 Sustainable Swiss Dividend

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Aktien-Portfolio investieren wollen und Wert auf überdurchschnittliche

und/oder steigende Dividendenerträge legen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.13 Diversifier Equities Switzerland

Das Teilvermögen eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer bis hoher Risikoneigung, die hauptsächlich in Aktien investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kurschwankungen angemessene Kapitalerträge erzielen wollen.

6.2.14 Diversifier Equities USA

Das Teilvermögen eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer bis hoher Risikoneigung, die hauptsächlich in Aktien investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kurschwankungen angemessene Kapitalerträge erzielen wollen.

6.3 ESG-Investing

6.3.1 Allgemein

Als ESG-Investing bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung der die Umwelt (*Environmental*, "E"), das Soziale (*Social*, "S") und die Unternehmensführung (*Governance*, "G") betreffenden Aspekte ("**ESG-Faktoren**") bei Anlageentscheidungen. Zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren kann der Vermögensverwalter gemäss abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel der Teilvermögen die nachfolgend beschriebenen ESG-Ansätze anwenden.

6.3.2 ESG-Basisansatz

Gemäss der Weisung zum Thema ESG-Anlagen und -Beratung des Vermögensverwalters (verfügbar unter www.vontobel.com/esg-library/) können alle Teilvermögen auf internes und externes ESG-Research zurückgreifen und integrieren, unabhängig von ihrem Nachhaltigkeitsanspruch, finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 1.15 dieses Prospekts) durch folgende Schritte in ihren Anlageentscheidungsprozess.

Mindest-Ausschlüsse: Gestützt auf von spezialisierten Datenanbietern (u.a. MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften ("**MSCI**")) bezogenen ESG-Daten werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen haben (Entwicklung, Herstellung, Lagerung oder Vertrieb). Zu den kontroversen Waffenarten zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen. Zudem werden systematisch Unternehmen gemäss der aktuellen Liste "Empfehlungen zum Ausschluss" des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (<https://www.svvk-asir.ch>) ausgeschlossen. Weitere Informationen zu den angewendeten Mindest-Ausschlüssen sind verfügbar unter www.vontobel.com/esg-library/.

Überwachung kritischer Kontroversen: Der Vermögensverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, in denen Aktivitäten eines Unterneh-

mens oder Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ESG-Faktoren haben könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen (insbesondere der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, der Grundsätze der OECD Guidelines for Multinational Enterprises und der Grundsätze der United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights) durch die Unternehmen und Emittenten sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von ESG-Daten von spezialisierten Datenanbietern (u.a. MSCI), gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Vermögensverwalter. Anlagen können ausgeschlossen werden, wenn der Vermögensverwalter zum Schluss gelangt, dass diese (i) gegen die vom jeweiligen Teilvermögen beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Aspekten der Unternehmensführung (Governance). Falls ein Ausschluss keine wirksame Massnahme zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf ESG-Faktoren darstellt, das betreffende Unternehmen oder der Emittent grundsätzlich aber eine gute Governance nachweist und angemessene Fortschritte z.B. durch die Ausübung von sog. Stewardship (Active Ownership) erwartet werden können, wird das Unternehmen oder der Emittent durch den Vermögensverwalter weiter beobachtet. Der ESG-Basisansatz "Überwachung kritischer Kontroversen" umfasst Elemente der in der Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 29. April 2024 (Stand am 18. September 2025) der Asset Management Association Switzerland definierten nachhaltigen Anlageansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" und "Stewardship".

6.3.3 Erweiterte dedizierte ESG-Ansätze

Manche Teilvermögen wenden zusätzlich zum ESG-Basisansatz (siehe Ziff. 6.3.2 dieses Prospekts) einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz an.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die nachstehenden ESG-Ansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Der in diesem Prospekt als "Screening" bezeichnete ESG-Ansatz umfasst den in der Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 29. April 2024 (Stand am 18. September 2025) der Asset Management Association Switzerland definierten nachhaltigen Anlageansatz "Best-in-Class/ Positive-Screening-Ansatz".

6.3.3.1 Sustainable Swiss Equity, Sustainable Swiss Equity Income Plus, Swiss Equity Multi Factor, Sustainable Swiss Mid & Small Companies, Sustainable Swiss Dividend, Diversifier Equities Switzerland und Diversifier Equities USA

Ausschlüsse: Zusätzlich zu den Mindest-Ausschlüssen gemäss dem ESG-Basisansatz (siehe Ziff. 6.3.2 dieses Prospekts) werden Unternehmen und Emittenten gestützt auf vordefinierte Kriterien und von spezialisierten Datenanbietern (u.a. MSCI) bezogenen ESG-Daten ausgeschlossen, wenn sie mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen. Die jeweils gültigen

Ausschlusskriterien, einschliesslich allfällig geltender Umsatzschwellen und Ausnahmen sowie der Angabe, welche vorgelagerten, produzierenden und nachgelagerten Geschäftsaktivitäten erfasst sind, werden regelmässig aktualisiert und sind für jedes Teilvermögen online verfügbar unter: <https://am.vontobel.com/vontobel-funds>.

Screening – Anwendung proprietäres Vontobel ESG-Rating: Der Vermögensverwalter hat ein eigenes Modell entwickelt, um die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen systematisch zu bewerten. Das Bewertungsmodell basiert auf dem Konzept der finanziellen Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsfragen (ESG-Faktoren). Dieses Konzept wird verwendet, um die ESG-Faktoren zu identifizieren, die wesentliche finanzielle Auswirkungen auf ein Unternehmen oder einen ganzen Sektor haben, sei es positiv oder negativ. Die wesentlichen ESG-Faktoren werden aufgrund von Daten zu den Hauptthemen Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, soziale Chancen, Widerstand von Stakeholdern sowie Unternehmensführung und Unternehmensverhalten ermittelt, welche wiederum durch verschiedene ESG-Schlüsselthemen (z.B. CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Zugang zur medizinischen Versorgung usw.) definiert sind. Der Vermögensverwalter stützt sich auch auf Daten externer Anbieter, die sich auf ESG-Research spezialisiert haben (u.a. MSCI). Jeder wesentliche ESG-Faktor wird anhand statistischer Prozesse mit einem Skalierungsfaktor zwischen 90% und 110% gewichtet. Die wesentlichen ESG-Faktoren und ihre Skalierungsfaktoren können sich im Laufe der Zeit ändern und werden kontinuierlich im Bewertungsmodell des Vermögensverwalters aktualisiert. Die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes wird durch eine vom Vermögensverwalter erstellte Bewertung mit einem ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" charakterisiert. Das ESG-Rating bewertet die Unternehmensführung und die Auswirkungen der Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft und vergleicht sie sektorenübergreifend. Der Vermögensverwalter hat auf Grundlage externer Expertise (MSCI) ein objektives und quantitatives Bewertungsmodell entwickelt, welches das Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen genau abbildet. Das ESG-Rating misst die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, sektorrelevanten ESG-Risiken und bewertet, wie gut diese Risiken im Vergleich zu den Wettbewerbern überwacht und gesteuert werden. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens ist ein Mindest-ESG-Rating von "E" erforderlich.

Screening – Anwendung proprietäres Vontobel Klima-Score: Der Vermögensverwalter hat ein eigenes Modell entwickelt, das auf einer Kombination aus rückblickenden Messgrössen wie der Kohlenstoffintensität und zukunftsorientierten Messgrössen wie dem Erwärmungspotenzial basiert, wobei mindestens eine zukunftsorientierte und eine rückblickende Messgrösse zur Berechnung eines Scores (Klima-Score) verwendet werden müssen. Der Vermögensverwalter stützt sich zudem auf externe Anbieter, die auf ESG-Research spezialisiert sind (MSCI). Basierend auf dem standardisierten Durchschnitt der Werte und einem Vergleich innerhalb des jeweiligen

Sektors weist der Vermögensverwalter jedem Unternehmen oder Emittenten ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zu. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens ist ein Mindest-Klima-Score von 10 erforderlich.

Screening – Auswahl von Zielfonds: Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) werden durch den Vermögensverwalter verschiedene Ausschlusskriterien angewandt. Ausgeschlossen werden insbesondere Anlagen in Zielfonds, welche ihrerseits Investitionen in Unternehmen tätigen dürfen, die einen Bezug zu kontroversen Waffen gemäss Definition der für die Teilvermögen geltenden "Mindest-Ausschlüsse" haben. Nicht investierbar sind auch Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) klassifiziert werden. Zudem werden die Prozesse und Strukturen beim Verwalter sowie die Merkmale der Zielfonds in qualitativer Hinsicht analysiert (u.a. interne Richtlinien, Ressourcen, Nachhaltigkeitsstrategie, Prozessdokumentation). Damit wird gewährleistet, dass die Teilvermögen nur in Zielfonds investieren, welche einen mit den für die Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen. Für investierbare Zielfonds aus der Schweiz muss der vergleichbare ESG-Ansatz in den jeweiligen Fondsdokumenten offengelegt sein. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht, sowie in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" oder "Screening" als ESG-Ansatz anwenden, kann nur im Rahmen der im jeweiligen Anlageziel der Teilvermögen genannten Limite für Anlagen, welche den Vorgaben gemäss den angewandten ESG-Ansätzen nicht entsprechen, investiert werden.

6.3.3.2 Sustainable Global Equity ex Switzerland

Ausschlüsse: Zusätzlich zu den Mindest-Ausschlüssen gemäss dem ESG-Basisansatz (siehe Ziff. 6.3.2 dieses Prospekts) werden Unternehmen und Emittenten gestützt auf vordefinierte Kriterien und von spezialisierten Datenanbietern (u.a. MSCI) bezogenen ESG-Daten ausgeschlossen, wenn sie mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen. Die jeweils gültigen Ausschlusskriterien, einschliesslich allfällig geltender Umsatzschwellen und Ausnahmen sowie der Angabe, welche vorgelagerten, produzierenden und nachgelagerten Geschäftsaktivitäten erfasst sind, werden regelmässig aktualisiert und sind für jedes Teilvermögen online verfügbar unter: <https://am.vontobel.com/vontobel-funds>.

Screening – Anwendung proprietäres Vontobel ESG-Rating: Der Vermögensverwalter hat ein eigenes Modell entwickelt, um die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen systematisch zu bewerten. Das Bewertungsmodell basiert auf dem Konzept der finanziellen Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsfragen (ESG-Faktoren). Dieses Konzept wird verwendet, um die ESG-Faktoren zu identifizieren, die wesentliche finanzielle Auswirkungen auf ein Unternehmen oder einen ganzen Sektor haben, sei es positiv oder negativ. Die wesentlichen ESG-Faktoren werden aufgrund von Daten zu den Hauptthemen Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, soziale Chancen, Widerstand von Stakeholdern sowie Unternehmens-

führung und Unternehmensverhalten ermittelt, welche wiederum durch verschiedene ESG-Schlüsselthemen (z.B. CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Zugang zur medizinischen Versorgung usw.) definiert sind. Der Vermögensverwalter stützt sich auch auf Daten externer Anbieter, die sich auf ESG-Research spezialisiert haben (u.a. MSCI). Jeder wesentliche ESG-Faktor wird anhand statistischer Prozesse mit einem Skalierungsfaktor zwischen 90% und 110% gewichtet. Die wesentlichen ESG-Faktoren und ihre Skalierungsfaktoren können sich im Laufe der Zeit ändern und werden kontinuierlich im Bewertungsmodell des Vermögensverwalters aktualisiert. Die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes wird durch eine vom Vermögensverwalter erstellte Bewertung mit einem ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" charakterisiert. Das ESG-Rating bewertet die Unternehmensführung und die Auswirkungen der Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft und vergleicht sie sektorenübergreifend. Der Vermögensverwalter hat auf Grundlage externer Expertise (MSCI) ein objektives und quantitatives Bewertungsmodell entwickelt, welches das Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen genau abbildet. Das ESG-Rating misst die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, sektorrelevanten ESG-Risiken und bewertet, wie gut diese Risiken im Vergleich zu den Wettbewerbern überwacht und gesteuert werden. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens ist ein Mindest-ESG-Rating von "E" erforderlich.

Screening – Auswahl von Zielfonds: Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) werden durch den Vermögensverwalter verschiedene Ausschlusskriterien angewandt. Ausgeschlossen werden insbesondere Anlagen in Zielfonds, welche ihrerseits Investitionen in Unternehmen tätigen dürfen, die einen Bezug zu kontroversen Waffen gemäss Definition der für die Teilvermögen geltenden "Mindest-Ausschlüsse" haben. Nicht investierbar sind auch Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) klassifiziert werden. Zudem werden die Prozesse und Strukturen beim Verwalter sowie die Merkmale der Zielfonds in qualitativer Hinsicht analysiert (u.a. interne Richtlinien, Ressourcen, Nachhaltigkeitsstrategie, Prozessdokumentation). Damit wird gewährleistet, dass die Teilvermögen nur in Zielfonds investieren, welche einen mit den für die Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen. Für investierbare Zielfonds aus der Schweiz muss der vergleichbare ESG-Ansatz in den jeweiligen Fondsdokumenten offengelegt sein. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht, sowie in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" oder "Screening" als ESG-Ansatz anwenden, kann nur im Rahmen der im jeweiligen Anlageziel der Teilvermögen genannten Limite für Anlagen, welche den Vorgaben gemäss den angewandten ESG-Ansätzen nicht entsprechen, investiert werden.

6.3.3.3 Sustainable Swiss Franc Corporate Bond und Sustainable Bond CHF

Ausschlüsse: Zusätzlich zu den Mindest-Ausschlüssen gemäss dem ESG-Basisansatz (siehe Ziff. 6.3.2 dieses Prospekts) werden Emittenten gestützt auf vordefinierte Kriterien und von spezialisierten Datenanbietern (u.a. MSCI) bezogenen ESG-Daten ausgeschlossen, wenn sie mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen. Die jeweils gültigen Ausschlusskriterien, einschliesslich allfällig geltender Umsatzschwellen und Ausnahmen sowie der Angabe, welche vorgelagerten, produzierenden und nachgelagerten Geschäftsaktivitäten erfasst sind, werden regelmässig aktualisiert und sind für jedes Teilvermögen online verfügbar unter: <https://am.vontobel.com/vontobel-funds>.

Screening – Inrate ESG-Rating: Die Aufnahme von Titeln in das Anlageuniversum der Teilvermögen erfolgt gestützt auf ein von der Inrate AG, Zürich, (<https://www.inrate.com>) erstelltes ESG-Rating, das von den Kategorien "A" bis "D" reicht, wobei jede Kategorie in drei Stufen unterteilt wird (bspw. "A+", "A" und "A-"). Die Kategorie "A" bedeutet, dass ein Emittent nachhaltig ist oder den Übergang zur Nachhaltigkeit fördert. Kategorie "B" bedeutet, dass sich der Emittent auf dem Weg zur Nachhaltigkeit befindet. Kategorie "C" bedeutet, dass der Emittent nicht nachhaltig ist, aber seinen Grad an negativem Einfluss reduziert, während die Kategorie "D" mit "nicht nachhaltig" gleichgesetzt wird. Die Inrate AG analysiert bei Emittenten z.B. die ökologischen und sozialen Auswirkungen von Produkten oder Dienstleistungen, Unternehmensführung (Governance) und kritischen Themen (Kontroversen). Bei Staaten umfasst die Bewertung im Bereichen Umwelt u.a. Luftverschmutzung oder Klimaschutz, im Bereich Soziales u.a. Bildung, Gesundheitsversorgung und im Bereich Governance u.a. Demokratie, Rechtssicherheit sowie Korruption. Ein Titel wird positiv beurteilt und findet Aufnahme in das Anlageuniversum, wenn sich das Mindest-ESG-Rating in der Bandbreite "A+" bis einschliesslich "C-" befindet. Die Berechnung erfolgt innerhalb der jeweiligen Branche, die Durchschnitte sind branchenspezifisch. Bei staatlichen oder staatsnahen Emittenten erfolgt der Vergleich zwischen den Ländern.

Screening – Auswahl von Zielfonds: Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) werden durch den Vermögensverwalter verschiedene Ausschlusskriterien angewandt. Ausgeschlossen werden insbesondere Anlagen in Zielfonds, welche ihrerseits Investitionen in Unternehmen tätigen dürfen, die einen Bezug zu kontroversen Waffen gemäss Definition der für die Teilvermögen geltenden "Mindest-Ausschlüsse" haben. Nicht investierbar sind auch Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) klassifiziert werden. Zudem werden die Prozesse und Strukturen beim Verwalter sowie die Merkmale der Zielfonds in qualitativer Hinsicht analysiert (u.a. interne Richtlinien, Ressourcen, Nachhaltigkeitsstrategie, Prozessdokumentation). Damit wird gewährleistet, dass die Teilvermögen nur in Zielfonds investieren, welche einen mit den für die Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen. Für investierbare Zielfonds aus der Schweiz muss der vergleichbare ESG-Ansatz in

den jeweiligen Fondsdokumenten offengelegt sein. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht, sowie in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" oder "Screening" als ESG-Ansatz anwenden, kann nur im Rahmen der im jeweiligen Anlageziel der Teilvermögen genannten Limite für Anlagen, welche den Vorgaben gemäss den angewandten ESG-Ansätzen nicht entsprechen, investiert werden.

6.3.3.4 Global Bond

Ausschlüsse: Zusätzlich zu den Mindest-Ausschlüssen gemäss dem ESG-Basisansatz (siehe Ziff. 6.3.2 dieses Prospekts) werden Emittenten gestützt auf vordefinierte Kriterien und von spezialisierten Datenanbietern (u. a. MSCI) bezogenen ESG-Daten ausgeschlossen, wenn sie mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen. Die jeweils gültigen Ausschlusskriterien, einschliesslich allfällig geltender Umsatzschwellen und Ausnahmen sowie der Angabe, welche vorgelagerten, produzierenden und nachgelagerten Geschäftsaktivitäten erfasst sind, werden regelmässig aktualisiert und sind für jedes Teilvermögen online verfügbar unter: <https://am.vontobel.com/vontobel-funds>.

Screening – Sustainalytics und MSCI ESG-Ratings: Die Aufnahme von Titeln in das Anlageuniversum der Teilvermögen erfolgt gestützt auf ESG-Scoring Modelle, für Unternehmen von Morningstar Sustainalytics (<https://www.sustainalytics.com>) und für Staaten von MSCI (<https://www.msci.com>).

Bei Unternehmen erfolgt die Auswahl der Emittenten auf Grundlage eines quantitativen Screenings anhand des Management-Scores, der von dem externen ESG-Datenanbieter Sustainalytics bereitgestellt wird. Der Management-Score ist Bestandteil des Nachhaltigkeitsratings und bewertet die Fähigkeiten und Erfolge eines Unternehmens im Umgang mit seinen wesentlichen Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Gesellschaft sowie Corporate Governance. Der Management Score reicht von 0 bis 100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten Score darstellt.

Bei staatlichen Emittenten erfolgt die Auswahl der Emittenten im Bereich ESG ebenfalls auf Grundlage eines quantitativen Screenings anhand des Management-Scores, der von dem externen ESG-Datenanbieter MSCI bereitgestellt wird. Der Management-Score bewertet die Fähigkeiten und Erfolge eines Staates im Umgang mit den wesentlichen Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Gesellschaft sowie Governance. Der Management-Score reicht von 0 bis 10, wobei 0 den schlechtesten und 10 den besten Score darstellt.

Für die Aufnahme eines Titels in das Anlageuniversum ist für Unternehmen ein Mindest-Score von 25 und für Staaten ein Mindest-Score von 2.5 erforderlich. Emittenten mit einem Score unter 25 respektive 2.5 können in Betracht gezogen werden, wenn eine qualitative Bewertung positiv ausfällt. Dabei werden die von Sustainalytics oder MSCI bereitgestellten Daten zum Emittenten geprüft, ausgewertet und validiert.

6.3.3.5 Ethos Equities Swiss Mid & Small

Ausschlüsse – Ethos Ausschlusskriterien: Zusätzlich zu den Mindest-Ausschlüssen gemäss dem ESG-Basisansatz (siehe Ziff. 6.3.2 dieses Prospekts) werden Unternehmen, die in sensiblen Sektoren der Wirtschaft tätig sind (z.B. Waffen und Rüstung, Atomenergie, Kohle, fossile Energieträger unkonventionellen Ursprungs, Tabak, Glücksspiele, Pornographie und Unternehmen im Bereich Agrochemie, die aktiv für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) werben) ausgeschlossen. Dazu erfolgen gemäss den Ausschlusskriterien der Ethos Stiftung, Lancy, Ausschlüsse aufgrund des Verhaltens von Unternehmen, wenn diese in schwerwiegende Kontroversen in Fragen der Corporate Governance oder der Umwelt- und Sozialverantwortung verwickelt sind. Insbesondere systematische Verletzungen der von der Schweiz unterzeichneten wichtigen internationalen Abkommen oder eines der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen führen zu einem Ausschluss. Die jeweils gültigen Ausschlusskriterien, einschliesslich die Festlegung der sensiblen Wirtschaftssektoren und geltender Umsatzschwellen je Sektor, werden regelmässig aktualisiert und sind online verfügbar unter: <https://ethosfund.ch/de/ethos-fonds>.

Screening – Best-in-Class-Ansatz, Ethos ESG-Rating und Carbon-Rating: Das Anlageuniversum wird in Bezug auf Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der von der Ethos Services SA, Lancy, definierten "Ethos-Prinzipien für sozial verantwortliche Investitionen" bestimmt (weitere Informationen zu diesen Prinzipien sind unter <https://www.ethosfund.ch> verfügbar). Der Vermögensverwalter prüft Unternehmen und Emittenten auf der Grundlage eines von der Ethos Services SA erstellten ESG-Ratings, welches das ESG-Profil der Unternehmen und Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors bewertet. Unternehmen bilden dann einen Sektorspezifischen, wenn ihre Produkte denselben Grundbedürfnissen der Gesellschaft dienen (**Best-in-Class-Ansatz**). Alle Unternehmen und Emittenten im Anlageuniversum müssen auf einer Skala von "A" bis "C" (Skalierung: "A+", "A-", "B+", "B-" und "C") ein Mindest-ESG-Rating von "B+" aufweisen. Zudem müssen mindestens 75 % der Anlagen im Anlageuniversum mit "A+" bis "A-" bewertet sein, und maximal 25 % der Anlagen dürfen ein Rating von "B+" aufweisen. Zusätzlich prüft der Vermögensverwalter die Unternehmen und Emittenten auf der Grundlage eines von der Ethos Services SA erstellten Carbon-Ratings, welches den Kohlenstoff-Fussabdruck der Unternehmen und Emittenten misst sowie deren Klimastrategie und -ziele bewertet. Die Skala dieses Carbon-Ratings reicht von "A" bis "C" (Skalierung: "A+", "A-", "B+", "B-" und "C"). Es werden nur Unternehmen und Emittenten mit einem Mindest-Carbon-Rating von "A+", "A-" und "B+" in das Anlageuniversum aufgenommen.

6.3.4 Stewardship (Active Ownership)

Einflussnahme auf ausgewählte Unternehmen, in welche investiert wird, zur Erzielung einer Verbesserung der Werte und des Verhaltens dieser Unternehmen, welche deren Beitrag zum Aufbau von nachhaltigeren Volkswirtschaften und Gemeinschaften sowie zum Schutz der Umwelt steigern sollen und damit potenziell auch eine positive Auswirkung auf die langfristige Rendite des Unternehmens haben, insbesondere durch:

- **Engagement:** Beobachtung und Bewertung von Unternehmen mit Blick auf die Möglichkeiten und Notwendigkeit mit diesen einen konstruktiven Dialog über relevante ESG-Faktoren aufzubauen (insbesondere zu Klimawandel, Umweltverantwortung, Artenvielfalt, Arbeitsstandards, Menschenrechte, öffentliche Gesundheit, Unternehmensverhalten und Corporate Governance). Engagement umfasst einmalige anlassbezogene und auch regelmässige Kommunikation z.B. mit dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung oder Investors Relations-Abteilungen ausgewählter Unternehmen. Dies kann zur Anforderung aktueller Informationen aus dem Nachhaltigkeitsbereich eines Unternehmens oder Fragen zu dessen Geschäftsmodell bis hin zur gezielten Ansprache von mit ESG-Kontroversen verbundenen Themen reichen.

Engagement wird für die betreffenden Teilvermögen nicht durch den Vermögensverwalter oder die Fondsleitung, sondern durch die auf diesen Bereich spezialisierten Dienstleister Columbia Threadneedle Management Limited, London, bzw. deren Gruppengesellschaften und, beim Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small, durch Ethos Services SA, Lancy, ausgeübt. Die Teilnahme am Engagement Pool dieser spezialisierten Dienstleister ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen mit anderen institutionellen Anlegern, was zur Erhöhung des Wirkungsgrades des Engagements insbesondere dann beitragen kann, wenn die in den Teilvermögen gehaltenen Bestände insgesamt keine wirksame Einflussnahme auf das jeweilige Unternehmen ermöglichen. Zudem kann der spezialisierte Dienstleister Strategien mit längerfristigen Engagementzielen verfolgen sowie die Ergebnisse des Engagements messen und kontrollieren, um Fortschritte zu beurteilen (Meilensteine) und die nächsten Schritte festzulegen, welche unabhängig von Veränderungen im Portfolio der Teilvermögen sind. Die Engagementprogramme der spezialisierten Dienstleister knüpfen eng an die Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs) der Vereinten Nationen an. Bei der Erwägung von Eskalationsstrategien für Engagementaktivitäten (z.B. Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen, Stellung eigener Anträge, Ablehnung von Anträgen der Geschäftsleitung, Verkaufsempfehlungen) werden die Fortschritte anhand der Engagementziele und der Bereitschaft zur Mitwirkung der Unternehmen beurteilt. Der Mindestumfang des für ein bestimmtes Teilvermögen ausgeübten Engagements lässt sich nicht im Voraus festlegen. Entsprechend kann nicht gewährleistet werden, dass für alle oder einen bestimmten Teil der von einem Teilvermögen gehaltenen Beteiligungen Engagementaktivitäten ausgeübt werden.

- **Stimmrechtsausübung (Voting):** Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*). Die Stimmrechte werden nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst für sämtliche im jeweiligen Titel in den von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Bestände aktiv ausgeübt. Entsprechend beschränkt sich der Einfluss auf Unternehmen durch Stimmrechtsausübung nicht auf das jeweilige Teilvermögen und kann zusätzlich auch weitere im Anlegerinteresse liegende Ziele verfolgen. Je geringer der Stimmrechtsanteil z.B. an einem hochkapitalisierten internationalen Unternehmen

(*Large Caps*) ist, desto weniger Gewicht kann den eigenen Ansichten zu ESG durch die Stimmrechtsausübung verliehen werden. Die Fondsleitung lässt sich bei der Stimmrechtsausübung von den auf diesen Bereich spezialisierten Dienstleistern Columbia Threadneedle Management Limited, London bzw. deren Gruppengesellschaften bzw. von Ethos Services SA, Lancy, mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstigen administrativen Dienstleistungen beraten und unterstützen (siehe Ziff. 2.8 dieses Prospekts).

6.4 Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes

Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes bedeutet, dass ein Teilvermögen – ungeachtet seiner spezifischen Anlagepolitik, seines Anlageziels und seiner Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder

- a) permanent physisch mit mindestens 51 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Aktienfonds“),
- b) oder permanent physisch mit mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäss § 2 Absatz 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Mischfonds“)

Als Aktienfonds gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes gelten folgende Teilvermögen:

- Sustainable Swiss Equity
- Sustainable Swiss Equity Income Plus
- Swiss Equity Multi Factor
- Sustainable Swiss Mid & Small Companies
- Sustainable Swiss Dividend
- Diversifier Equities Switzerland
- Diversifier Equities USA

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1

(Stand 17. April 2026)

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Anteilsklassenwährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme-/Umtauschkommission zulasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee zulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Service Fee zulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. zu- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ³⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerkzeuge ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerkzeuge ab Bewertungstag	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide	Cut-off Zeit für Zeichnungen und Rücknahmen	Referenzindex	Total Expense Ratio (TER) per 28.02.2025 bzw. 31.12.2024 *
Sustainable Swiss Equity	A ⁴⁾	4692235	CH0046922354	CHF	CHF	5.00%/0.00%/5.00%	2.00%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	SPI	1.66%
	AN ⁵⁾	29464755	CH0294647554		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				1.01%
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	G ⁶⁾	110074106	CH1100741060		CHF		0.75%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				0.63%
	I ⁷⁾	38168399	CH0381683991		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				1.00%
	AI ⁸⁾	4696454	CH0046964547		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				1.01%
	N ⁹⁾	n/a	n/a		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	R ¹⁰⁾	4696560	CH0046965601		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				0.38%
	S ¹¹⁾	41499880	CH0414998804		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				0.11%
	A ⁴⁾	130357010	CH1303570100		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				1.38%
Sustainable Swiss Equity Income Plus	AE ¹⁸⁾	130357009	CH1303570092	CHF	CHF	5.00%/0.00%/5.00%	0.50%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	10:00 Uhr Zürich Ortszeit	SPI	0.44%
	AG ¹⁹⁾	n/a	n/a		CHF		0.75%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	AI ⁸⁾	130357014	CH1303570142		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.74%
	AN ⁵⁾	130357012	CH1303570126		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.74%
	B ¹⁷⁾	130357011	CH1303570118		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				1.39%
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.75%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	I ⁷⁾	130357015	CH1303570159		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.74%
	N ⁹⁾	136953404	CH1369534040		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.75%
	R ¹⁰⁾	130357013	CH1303570134		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				0.35%
	S ¹¹⁾	n/a	n/a		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
Ethos Equities Swiss Mid & Small	A ⁴⁾	2356802	CH0023568022	CHF	CHF	0.05%/0.05%/0.05%, jeweils zugunsten des Teilvermögens und kumuliert höchstens 5.0%/0.3%/5.0% ¹⁶⁾	1.00%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	SPI Extra	0.80%
	I ⁷⁾	n/a	n/a		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	AI ⁸⁾	n/a	n/a		n/a		1.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
Sustainable Swiss Franc Corporate Bond	A ⁴⁾	129895057	CH1298950572	CHF	CHF	2.00%/0.00%/2.00%	0.90%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	SBI Corporate TR Index	0.45%
	AN ⁵⁾	44810262	CH0448102621		CHF		0.45%	0.40%	n/a			n/a				0.23%
	AI ⁸⁾	4963176	CH0049631762		CHF		0.45%	0.40%	n/a			n/a				0.22%
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		0.90%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.35%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	I ⁷⁾	n/a	n/a		CHF		0.45%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	N ⁹⁾	44533954	CH0445339549		CHF		0.45%	0.40%	n/a			n/a				0.23%
	R ¹⁰⁾	n/a	n/a		CHF		0.90%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	S ¹¹⁾	n/a	n/a		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a

Pension Invest Yield	A ⁴⁾	28101647	CH0281016474	CHF	CHF	5.00%/0.00%/5.00%	1.20%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	n/a	1.36%
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		1.20%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	BV ¹³⁾	28101693	CH0281016938		CHF		1.20%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.45%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	I ⁷⁾	29481313	CH0294813131		CHF		0.60%	0.40%	n/a			n/a				0.78%
	N ⁹⁾	n/a	n/a		CHF		0.60%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	NV ¹⁴⁾	28101665	CH0281016656		CHF		0.60%	0.40%	n/a			n/a				0.86%
	R ¹⁰⁾	28101709	CH0281017092		CHF		0.60%	0.40%	n/a			n/a				0.57%
	RV ¹⁵⁾	28101724	CH0281017241		CHF		0.60%	0.40%	n/a			n/a				0.61%
	S ¹¹⁾	n/a	n/a		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	YV ¹⁶⁾	57849441	CH0578494418		CHF		0.50%	0.40%	n/a			n/a				0.61%
Pension Invest Balanced	A ⁴⁾	28101750	CH0281017506	CHF	CHF	5.00%/0.00%/5.00%	1.30%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	n/a	1.36%
	AN ⁵⁾	58428858	CH0584288580		CHF		0.95%	0.40%	n/a			n/a				0.81%
	A ⁸⁾	58428856	CH0584288564		CHF		0.95%	0.40%	n/a			n/a				0.77%
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		1.30%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	BV ¹³⁾	28101872	CH0281018728		CHF		1.30%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.50%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	I ⁷⁾	29481314	CH0294813149		CHF		0.65%	0.40%	n/a			n/a				0.82%
	N ⁹⁾	n/a	n/a		CHF		0.65%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	NV ¹⁴⁾	28101853	CH0281018538		CHF		0.65%	0.40%	n/a			n/a				0.76%
	R ¹⁰⁾	28102232	CH0281022324		CHF		0.65%	0.40%	n/a			n/a				0.51%
	RV ¹⁵⁾	28102257	CH0281022571		CHF		0.65%	0.40%	n/a			n/a				0.52%
	S ¹¹⁾	58428853	CH0584288531		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				0.26%
	YV ¹⁶⁾	57849442	CH0578494426		CHF		0.50%	0.40%	n/a			n/a				0.52%
Sustainable Bond CHF	A ⁴⁾	22932312	CH0229323123	CHF	CHF	5.00%/0.00%/5.00%	0.70%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	SBI AAA-BBB	0.62%
	AN ⁵⁾	38168265	CH0381682654		CHF		0.55%	0.40%	n/a			n/a				0.30%
	A ⁸⁾	25905269	CH0259052691		CHF		0.55%	0.40%	n/a			n/a				0.30%
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		0.70%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.45%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	I ⁷⁾	n/a	n/a		CHF		0.55%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	N ⁹⁾	n/a	n/a		CHF		0.55%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	R ¹⁰⁾	39592280	CH0395922807		CHF		0.70%	0.40%	n/a			n/a				0.30%
	S ¹¹⁾	22932471	CH0229324717		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				0.07%
	B ¹⁷⁾	140185665	CH1401856658		CHF		0.85%	0.40%	n/a			n/a				n/a
Global Bond	G ⁶⁾	140185663	CH1401856633	CHF	CHF	5.00%/0.00%/5.00%	0.425 %	0.40%	n/a	1	1	CHF 50 Mio / CHF 50 Mio	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	Bloomberg Global Aggregate Bond Index (CHF hedged)	n/a
	I ⁷⁾	140185662	CH1401856625		CHF		0.425 %	0.40%	n/a			n/a				n/a
	N ⁹⁾	140185666	CH1401856666		CHF		0.65%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	R ¹⁰⁾	140185667	CH1401856674		CHF		0.85%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	S ¹¹⁾	140185664	CH1401856641		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	A ⁴⁾	n/a	n/a		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
Sustainable Global Equity ex Switzerland	A ⁸⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	2.00%/0.00%/5.00%	1.10%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	MSCI World ex Switzerland Net Return Index	n/a
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.75%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	I ⁷⁾	56568180	CH0565681803		CHF		1.10%	0.40%	n/a			n/a				0.92%
	N ⁹⁾	n/a	n/a		CHF		1.10%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	R ¹⁰⁾	39592277	CH0395922773		CHF		0.70%	0.40%	n/a			n/a				0.37%
	S ¹¹⁾	24807922	CH0248079227		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				0.22%

Swiss Equity Multi Factor	A ⁴⁾	31118886	CH0311188863	CHF	CHF	5.00%/0.00%/5.00%	1.50%	0.40%	1.00%	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	10:00 Uhr Zürich Ortszeit	SPI	1.00%
	AN ⁵⁾	38168262	CH0381682621		CHF		1.40%	0.40%	1.00%			n/a				0.50%
	AI ⁶⁾	31118958	CH0311189580		CHF		1.40%	0.40%	1.00%			n/a				0.50%
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		1.50%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.60%	0.40%	n/a			CHF 50 million/CHF 50 million				n/a
	I ⁷⁾	n/a	n/a		CHF		1.40%	0.40%	1.00%			n/a				n/a
	N ⁹⁾	n/a	n/a		CHF		0.80%	0.40%	1.00%			n/a				n/a
	R ¹⁰⁾	39592281	CH0395922815		CHF		1.50%	0.40%	1.00%			n/a				0.35%
	S ¹¹⁾	31118955	CH0311189556		CHF		0.00%	0.40%	1.00%			n/a				0.00%
Sustainable Swiss Mid & Small Companies	A ⁴⁾	279572	CH0002795729	CHF	CHF	5.00%/0.00%/0.00%	1.50%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	SPI Extra	1.66%
	AN ⁵⁾	38168259	CH0381682597		CHF		0.75%	0.40%	n/a			n/a				0.91%
	AI ⁶⁾	10286944	CH0102869440		CHF		0.75%	0.40%	n/a			n/a				0.92%
	B ¹⁷⁾	118376501	CH1183765010		CHF		1.50%	0.40%	n/a			n/a				1.64%
	G ⁶⁾	118376504	CH1183765044		CHF		0.75%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				0.66%
	I ⁷⁾	118376502	CH1183765028		CHF		0.75%	0.40%	n/a			n/a				0.91%
	N ⁹⁾	118376503	CH1183765036		CHF		0.75%	0.40%	n/a			n/a				0.91%
	R ¹⁰⁾	10286941	CH0102869416		CHF		1.50%	0.40%	n/a			n/a				0.38%
	S ¹¹⁾	118376505	CH1183765051		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				0.12%
Sustainable Swiss Dividend	A ⁴⁾	279570	CH0002795703	CHF	CHF	5.00%/0.00%/0.00%	1.25%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	SPI	1.66%
	AN ⁵⁾	38168260	CH0381682605		CHF		0.625 %	0.40%	n/a			n/a				1.04%
	AI ⁶⁾	10286938	CH0102869382		CHF		0.625 %	0.40%	n/a			n/a				n/a
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		1.25%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.50%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	I ⁷⁾	123828781	CH1238287812		CHF		0.625 %	0.40%	n/a			n/a				0.74%
	N ⁹⁾	n/a	n/a		CHF		0.625 %	0.40%	n/a			n/a				n/a
	R ¹⁰⁾	10286771	CH0102867717		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.38%
	S ¹¹⁾	21226675	CH0212266750		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				0.11%
Diversifier Equities Switzerland	S ¹¹⁾	124061157	CH1240611579	CHF	CHF	3.00%/0.00%/1.50%	0.00%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	SPI	0.10%*
	V ²⁰⁾	51268619	CH0512686194		EUR		1.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
		51268620	CH0512686202		USD							n/a				n/a
	VE ²¹⁾	53174738	CH0531747381		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.23%*
	VV ²²⁾	48735714	CH0487357144		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.24%*
Diversifier Equities USA	S ¹¹⁾	124061156	CH1240611561	USD	USD	3.00%/0.00%/1.50%	0.00%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	MSCI USA	0.11%*
	V ²⁰⁾	48735713	CH0487357136		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.38%*
		53016419	CH0530164190		EUR							n/a				0.40%*
	VE ²¹⁾	53175358	CH0531753587		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.23%*
	VV ²²⁾	48735705	CH0487357052		USD		1.00%	0.40%	n/a			n/a				0.40%*

- 1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.
- 2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Die Fondsleitung stellt zulasten des Teilvermögens eine Kommission für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen in Rechnung (Vermögensverwaltung und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt). Die Fondsleitung stellt zulasten des Teilvermögens zusätzlich eine Kommission für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben der Depotbank in Rechnung (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt). Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
- 3) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts (Swing Factor) ist in § 18 Ziff. 2 des Fondsvertrags festgesetzt.
- 4) Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend.
- 5) Die AN-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Die Anleger der AN-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 6) Die G-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der G-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der G-Klasse (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile (i) durch Anleger oder (ii) durch Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen, sofern diese Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten. Der Mindestbestand an Anteilen der G-Klasse, welcher gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 7) Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“.
- 8) Die AI-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AI-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“.
- 9) Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Die Anleger der N-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 10) Die R-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der R-Klasse Personen, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 11) Die S-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der S-Klasse gelten Anleger, die zum einen als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum anderen eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der S-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben.
- 12) Die BV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der BV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.
- 13) Die NV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der NV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 14) Die RV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der RV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Zudem müssen bei der RV-Klasse ausschliesslich Personen über die vorerwähnten Einrichtungen angeschlossen sein, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 15) Die YV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der YV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Für diese Anteilsklasse ist als zugelassener Anleger ausschliesslich die Vontobel 3a-Vorsorgestiftung vorgesehen. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 16) Beim Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen insofern pauschal kompensiert, indem 0.05 % der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmekommission jeweils dem Vermögen des Teilvermögens gutgeschrieben wird.
- 17) Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend.

- 18) Die AE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AE-Klasse Anleger, die eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in diese AE-Klasse unterzeichnet haben. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AE-Klasse (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile (i) durch Anleger oder (ii) durch Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen, sofern diese Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten. Der Mindestbestand an Anteilen der AE-Klasse, welcher gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 19) Die AG-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AG-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AG-Klasse (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile (i) durch Anleger oder (ii) durch Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen, sofern diese Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten. Der Mindestbestand an Anteilen der AG-Klasse, welcher gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 20) Die V-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eine Bankbeziehung führen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF, EUR oder USD lauten.
- 21) Die VE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF, EUR oder USD lauten.
- 22) Die VV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Anleger, die mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF, EUR oder USD lauten.

Teil II: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

- Unter der Bezeichnung Vontobel Fund (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i. V. m. Art. 68 ff. i. V. m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - Sustainable Swiss Equity
 - Sustainable Swiss Equity Income Plus
 - Ethos Equities Swiss Mid & Small
 - Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
 - Pension Invest Yield
 - Pension Invest Balanced
 - Sustainable Bond CHF
 - Global Bond
 - Sustainable Global Equity ex Switzerland
 - Swiss Equity Multi Factor
 - Sustainable Swiss Mid & Small Companies
 - Sustainable Swiss Dividend
 - Diversifier Equities Switzerland
 - Diversifier Equities USA
- Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich.
- Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
- Vermögensverwalter ist Vontobel Asset Management AG, Zürich. Für die Teilvermögen Diversifier Equities Switzerland und Diversifier Equities USA: mit teilweiser Weiterübertragung an die Bank Vontobel Europe AG, München.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern² einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

- Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die

Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

- Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
- Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
- Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
- Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

- Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an

beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zur Zeit bestehen für die Teilvermögen jeweils folgende Anteilsklassen:

Sustainable Swiss Equity	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Sustainable Swiss Equity Income Plus	A, AE, AG, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Ethos Equities Swiss Mid & Small	A, AI, I
Sustainable Swiss Franc Corporate Bond	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Pension Invest Yield	A, B, BV, G, I, N, NV, R, RV, S, YV
Pension Invest Balanced	A, AI, AN, B, BV, G, I, N, NV, R, S, RV, YV
Sustainable Bond CHF	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Global Bond	B, G, I, N, R, S
Sustainable Global Equity ex Switzerland	A, AI, B, G, I, N, R, S
Swiss Equity Multi Factor	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Sustainable Swiss Mid & Small Companies	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Sustainable Swiss Dividend	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Diversifier Equities Switzerland	S, V, VE, VV
Diversifier Equities USA	S, V, VE, VV

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die AE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AE-Klasse Anleger, die eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in diese AE-Klasse unterzeichnet haben. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AE-Klasse (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile (i) durch Anleger oder (ii) durch Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen, sofern diese Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten. Der

Mindestbestand an Anteilen der AE-Klasse, welcher gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die AG-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AG-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AG-Klasse (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile (i) durch Anleger oder (ii) durch Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen, sofern diese Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten. Der Mindestbestand an Anteilen der G-Klasse, welcher gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die AI-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AI-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die AN-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Die Anleger der AN-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die BV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zulässige Anleger gelten in Verbindung mit der BV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Im Unterschied zur NV-Klasse können die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit zahlen und auch Rabatte gewähren. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die G-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der G-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der G-Klasse (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile (i) durch Anleger oder (ii) durch Banken, Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen, sofern diese Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten. Der Mindestbestand an Anteilen der G-Klasse, welcher gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Die Anleger der N-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die

Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die NV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der NV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die R-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der R-Klasse Personen, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die RV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der RV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Zudem müssen bei der RV-Klasse ausschliesslich Personen über die vorerwähnten Einrichtungen angeschlossen sein, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die S-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der S-Klasse gelten Anleger, die zum einen

als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum anderen eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken, Wertpapierhäuser und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der S-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die V-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eine Bankbeziehung führen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die VE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die VV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Anleger, die mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die YV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der YV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Für diese Anteilsklasse ist als zugelassener Anleger ausschliesslich die Vontobel 3a-Vorsorgestiftung vorgesehen. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse lautet auf CHF, EUR oder USD.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens deren Vermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr

nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. (h) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Rohstoff- und Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen, Edelmetalle oder Rohstoffe zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 % begrenzen (für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor: wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49 % begrenzen); (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen oder übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die kollektiven Kapitalanlagen können vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame

Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49 % zulassen) sind bis höchstens 15 % erlaubt. Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. (d) müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Immobilien:

Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobilien-gesellschaften und Anteile bzw. Aktien von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds, sofern die Anforderungen gemäss d) erfüllt sind.

Diese Anlagen müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, wobei die internationale Amtshilfe gewährleistet sein muss.

- h) Andere als die vorstehend in lit. a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10 % des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e) und f) können auf frei konvertierbare Währungen lauten.

3. Sustainable Swiss Equity

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen

bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen. Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in strukturierte Produkte gemäss lit. ac) vorstehend und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter

Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz den in lit. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - bd) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) Anlagen in offene und geschlossene kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

4. Sustainable Swiss Equity Income Plus

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation möglichst hohe Erträge primär mittels Anlagen in Aktien von Unternehmen, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, zu erzielen, wobei zudem eine Derivat-Strategie mit Hilfe gedeckter Call-Optionen verfolgt wird, die darauf abzielt, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Im Gegenzug wird bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt. Der Vermögensverwalter kann diese Derivat-Strategie nach eigenem Ermessen zeitweise nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres

ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen. Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. b) das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind;
 - ab) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ae) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter offener kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in strukturierte Produkte gemäss lit. ad) und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ae) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.

- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ba) Anlagen gemäss lit. aa) insgesamt höchstens 10 %, sofern es sich um Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als einer Milliarde Schweizer Franken (CHF) handelt;
- bb) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss lit. ab);
- bc) Anlagen gemäss lit. ae) insgesamt höchstens 10 %.

5. Ethos Equities Swiss Mid & Small

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen, unter Berücksichtigung der von der Ethos Services SA definierten "Ethos-Prinzipien für sozial verantwortliche Investitionen" (wie in Ziff. 6.3 des Prospekts erläutert), zu erzielen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**" ("**Ethos Ausschlusskriterien**"), "**Screening**" (**Best-in-Class-Ansatz**, **Ethos ESG-Rating** und **Carbon-Rating**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement** und **Stimmrechtsausübung**) an.

Für das "Screening" wird ein von der Ethos Services SA erstelltes Nachhaltigkeitsrating, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Servicesektoren vergleicht (**Best-in-Class-Ansatz**). Alle Unternehmen und Emittenten im Anlageuniversum müssen auf einer Skala von "A" bis "C" (Skalierung: "A+", "A-", "B+", "B-" und "C") ein **Mindest-ESG-Rating** von "B+" aufweisen. Zudem müssen mindestens 75 % der Anlagen im Anlageuniversum mit "A+" bis "A-" bewertet sein, und maximal 25 % der Anlagen dürfen ein Rating von "B+" aufweisen. Zudem wird jedem Unternehmen bzw. Emittenten auf derselben Skala ein Carbon-Rating zugeordnet, wobei für eine Aufnahme von Anlagen in das Anlageuniversum des Teilvermögens ein **Mindest-Carbon-Rating** von "A+", "A-" und "B+" erforderlich ist.

Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben und die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten; als Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung gelten Unternehmen, welche in dem im Prospekt aufgeführten Index enthalten sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Grösse oder Sitz den in lit. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten.

6. Sustainable Swiss Franc Corporate Bond

Das Teilvermögen hat zum Ziel, Erträge mittels Anlagen im Schweizer Franken (CHF) Obligationenmarkt schweizerischer und ausländischer Emittenten ("Domestic" und "Foreign Bonds") zu erzielen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**In-rate ESG-Rating** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement**) an. Für das "Screening" wird ein ESG-Rating der Inrate AG berücksichtigt, das von den Kategorien "A" bis "D" reicht, wobei jede Kategorie in drei Stufen unterteilt wird (bspw. "A+", "A" und "A-"). Ein Titel wird positiv beurteilt und findet Aufnahme in das Anlageuniversum, wenn sich das **Mindest-ESG-Rating** in der Bandbreite "A+" bis einschliesslich "C-" befindet. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum,

welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens drei Viertel des Vermögens des Teilvermögens:
 - aa) direkte und indirekte Anlagen in auf CHF lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes und Schuldverschreibungen, die durch Anlagen gesichert sind; ausgenommen sind Options- und Wandelanleihen), die von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland begeben wurden oder durch diese garantiert sind;
 - ab) geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen in Derivaten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa) (inklusive Options- und Wandelanleihen) zugrunde liegen sicherstellen;
 - ac) Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss 6 lit. aa) oben oder Zinssätze zugrunde liegen.

Dabei wird das Vermögen dieses Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investiert.

- b) Bis höchstens ein Viertel des Vermögens dieses Teilvermögens kann in direkte und indirekte Anlagen in auf CHF lautende Options- und Wandelanleihen, die von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland begeben wurden sowie in Forderungswertpapiere und -wertrechte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften angelegt werden.

Dabei wird das Vermögen dieses Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investiert.

- c) Wenn für das Teilvermögen zufolge Ausübung von Wandel- und Optionsrechten Beteiligungswertpapiere und -wertrechte erworben werden, sind diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innert angemessener Frist zu veräussern. Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte darf 10 % des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Fondsleitung stellt bei indirekten Anlagen sicher, dass die Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss lit. a) und b) oben jeweils auf konsolidierter Basis eingehalten werden.

- e) Der Anteil der indirekten Anlagen über Zielfonds ist auf 10 % des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.

7. Pension Invest Yield

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Das Teilvermögen verfolgt kein spezifisches Nachhaltigkeitsziel.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden durch den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) auch finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess berücksichtigt. Die Anwendung des ESG-Basisansatzes bedeutet nicht, dass das Teilvermögen als nachhaltig klassifiziert oder nachhaltig verwaltet wird.

Das Vermögen dieses Teilvermögens wird wie folgt investiert:

- a) mindestens 60 % in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade).
- b) höchstens 35 % in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
- c) höchstens 25 % in Anlagen, die nicht auf CHF lauten und nicht in CHF abgesichert sind;
- d) höchstens 35 % in Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern;
- e) höchstens 49 % in andere kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“, „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ sowie in andere kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts die den massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Diese müssen ihrerseits Anlagen in Zielfonds auf 10 % des Fondsvermögens beschränken;
- f) höchstens 35 % in Derivate sowie höchstens 15 % in strukturierte Produkte auf die in lit. a), b) und d) genannten Anlagen.

8. Pension Invest Balanced

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapital-

gewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Das Teilvermögen verfolgt kein spezifisches Nachhaltigkeitsziel.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden durch den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) auch finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess berücksichtigt. Die Anwendung des ESG-Basisansatzes bedeutet nicht, dass das Teilvermögen als nachhaltig klassifiziert oder nachhaltig verwaltet wird.

Das Vermögen dieses Teilvermögens wird wie folgt investiert:

- a) mindestens 40 % in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade);
- b) höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
- c) höchstens 30 % in Anlagen, die nicht auf CHF lauten und nicht in CHF abgesichert sind;
- d) höchstens 35 % in Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern;
- e) höchstens 49 % in andere kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“, „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ sowie in andere kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts, die den massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Diese müssen ihrerseits Anlagen in Zielfonds auf 10 % des Fondsvermögens beschränken;
- f) höchstens 35 % in Derivate sowie höchstens 15 % in strukturierte Produkte auf die in lit. a), b) und d) genannten Anlagen.

9. Sustainable Bond CHF

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, einen laufenden Ertrag zu erzielen. Das Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen

bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen **"Ausschlüsse", "Screening" (In-rate ESG-Rating und Auswahl von Zielfonds) und "Stewardship (Active Ownership)" (Engagement)** an. Für das "Screening" wird ein ESG-Rating der Inrate AG berücksichtigt, das von den Kategorien "A" bis "D" reicht, wobei jede Kategorie in drei Stufen unterteilt wird (bspw. "A+", "A" und "A-"). Ein Titel wird positiv beurteilt und findet Aufnahme in das Anlageuniversum, wenn sich das **Mindest-ESG-Rating** in der Bandbreite "A+" bis einschliesslich "C-" befindet. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen. Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens 90 % des Fondsvermögens in:
 - aa) auf CHF lautende Obligationen schweizerischer öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner sowie nicht wandelbare CHF-Anleihen ausländischer Schuldner mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) und ab) erwähnten Anlagen;
 - ae) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f).
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von c) nachstehend höchstens 10 % des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;

- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in die oben erwähnten Anlagen investieren;
- bd) Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
- be) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - ca) andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ab) vorstehend mit einer vergleichbaren Anlagepolitik höchstens zu 10 %;
 - cb) Strukturierte Produkte gemäss lit. ad) vorstehend höchstens 15 %;
 - cc) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss lit. ae) vorstehend höchstens 20 %.

10. Global Bond

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, bestmögliche Anlagerenditen zu erzielen. Das Teilvermögen investiert in erster Linie in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen von Emittenten weltweit einschliesslich Schwellenländer.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen **"Ausschlüsse"**, **"Screening" (ESG-Rating und "Stewardship (Active Ownership)" (Engagement))** an. Für das "Screening" wird für Unternehmen das ESG-Scoring von Sustainalytics und für Staaten das ESG-Scoring von MSCI berücksichtigt. Insbesondere wird bei den Unternehmen und den Staaten der Umgang der Emittenten mit den Herausforderungen im Bereich ESG beurteilt. Bei Unternehmen stellt 0 den schlechtesten und 100 den besten Score und bei Staaten 0 den schlechtesten und 10 den besten Score dar. Für die Aufnahme eines Titels in das Anlageuniversum ist ein **Mindest-Score** von 25 respektive 2.5 erforderlich. Emittenten mit einem Score unter 25 oder unter 2.5 können in Betracht gezogen werden, wenn eine qualitative Bewertung positiv ausfällt.

Mindestens 90 % der Anlagen müssen im Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorgenannten ESG-Ansatzes entsprechen. Zu Zwecken der Diversifikation dürfen maximal 10 % der Anlagen gehalten und/oder gekauft werden, für

die nur geringe oder keine ESG-Daten vorliegen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;
 - ab) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ac) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f).
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - ca) Obligationen gemäss lit. aa) vorstehend höchstens 20 %, sofern es sich um forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS resp. MBS) handelt.
 - cb) Strukturierte Produkte gemäss lit. ac) vorstehend höchstens 15 %;
 - cc) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss lit. ad) vorstehend höchstens 20 %.
 - cd) Obligationen gemäss lit. aa) vorstehend und Forderungswertpapiere und -rechte gemäss lit. ba) vorstehend insgesamt höchstens 10 %, sofern diese nicht über ein Mindestrating verfügen, das BBB- oder Baa3 gleichwertig ist.

11. Sustainable Global Equity ex Switzerland

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum. Das Teilvermögen investiert in Aktien weltweit (ohne Schweiz).

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teil-

vermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen **"Ausschlüsse"**, **"Screening"** (**Vontobel ESG-Rating** und **Auswahl von Zielfonds**) und **"Stewardship (Active Ownership)"** (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens ist ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen. Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von c) nachstehend mindestens 90 % des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien des Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) erwähnten Anlagen.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von c) nachstehend höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die die Kriterien gemäss lit. aa) nicht erfüllen;

- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von ausländischen Emittenten.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ca) Andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ab) vorstehend mit einer vergleichbaren Anlagepolitik höchstens zu 10 %;

- cb) Strukturierte Produkte und Derivate gemäss lit. ac) und ad) vorstehend höchstens 35 %.

12. Swiss Equity Multi Factor

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs in Schweizer Franken (CHF) durch Investitionen in den Schweizer Aktienmarkt zu erzielen. Dabei wird der Grundsatz der Risikodiversifikation berücksichtigt. Die Fondsleitung bietet indes keine Gewähr dafür, dass dieses Ziel auch erreicht wird. Die Swiss Equity Multi Factor Strategie verfolgt einen systematischen Investitionsansatz und richtet das Portfolio primär auf die systematischen Faktoren Value, Qualität, Momentum, Grösse und Risiko sowie auf den Aktienmarktfaktor selbst aus. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen **"Ausschlüsse"**, **"Screening"** (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und **"Stewardship (Active Ownership)"** (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilver-

mögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen. Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die an einer Börse in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;

ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in lit. aa) erwähnten Anlagen;

ac) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ac) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen, die an einer Börse ausserhalb der Schweiz zum Handel zugelassen sind;

bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in lit. ba) und bb) erwähnte Anlagen.

bd) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 30 %;

cb) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %;

cc) höchstens 30 % in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarde Schweizer Franken (CHF).

13. Sustainable Swiss Mid & Small Companies

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch die Anlage in Beteiligungswertpapiere von mittleren und kleinen Schweizer Unternehmen einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen "**Ausschlüsse**", "**Screening**" (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und "**Stewardship (Active Ownership)**" (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden

ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen. Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) Auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.

Als Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung gelten Unternehmen, welche im EXTRA (SPI-EXTRA) enthalten sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Grösse, Sitz oder wirtschaftlicher Aktivitäten den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Bankguthaben;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen bezieht, einzuhalten:
 - ca) andere Effektenfonds und andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

14. Sustainable Swiss Dividend

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von Unternehmen, die überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge ausweisen bzw. ausweisen dürften, zu erzielen.

Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen

bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 und Ziff. 6.3.4 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen **"Ausschlüsse"**, **"Screening"** (**Vontobel ESG-Rating**, **Vontobel Klima-Score** und **Auswahl von Zielfonds**) und **"Stewardship (Active Ownership)"** (**Engagement und Stimmrechtsausübung**) an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen. Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:

- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz oder wirtschaftlicher Tätigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- bd) Bankguthaben; die auf Schweizer Franken, Euro oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten;
- be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Fondsvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

15. Diversifier Equities Switzerland

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle. Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen **"Ausschlüsse", "Screening" (Vontobel ESG-Rating, Vontobel Klima-Score und Auswahl von Zielfonds) und "Stewardship (Active Ownership)" (Engagement und Stimmrechtsausübung)** an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen

mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen. Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, welche im in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Referenzindex enthalten sind;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, welche nicht im in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Referenzindex enthalten sind;
 - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bc) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
 - be) Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - bf) Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f).
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

16. Diversifier Equities USA

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle. Neben Risikodiversifikations- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Förderung ökologischer, sozialer und Governance-Aspekte, indem Anlagen bevorzugt werden, die eine positive Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitszieles den in Ziff. 6.3.2 des Prospekts beschriebenen ESG-Basisansatz (Mindest-Ausschlüsse und Überwachung kritischer Kontroversen) sowie einen erweiterten dedizierten ESG-Ansatz mit den in Ziff. 6.3.3 des Prospekts beschriebenen Bestandteilen **"Ausschlüsse", "Screening" (Vontobel ESG-Rating, Vontobel Klima-Score und Auswahl von Zielfonds)** und **"Stewardship (Active Ownership)" (Engagement und Stimmrechtsausübung)** an. Für das "Screening" wird ein vom Vermögensverwalter erstelltes proprietäres ESG-Rating berücksichtigt, welches die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score von 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Anlageuniversum des Teilvermögens sind ein **Mindest-ESG-Rating** von "E" und ein **Mindest-Klima-Score** von 10 erforderlich. Bei Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gelten verschiedene Ausschlusskriterien. Nicht investierbar sind insbesondere Zielfonds aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, welche nicht nach den Artikeln 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert werden. Zielfonds müssen zudem einen mit den für das Teilvermögen geltenden Vorgaben vergleichbaren ESG-Ansatz verfolgen, welcher bei Zielfonds aus der Schweiz in deren Fondsdokumenten offengelegt ist. Insbesondere zu Zwecken der Diversifikation sowie bei geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung können nach Abzug flüssiger Mittel bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche zum Zeitpunkt des Anlageentscheides den Vorgaben des vorstehenden ESG-Ansatzes nicht entsprechen. Auch bei solchen Anlagen erfolgt eine Überwachung kritischer Kontroversen. Weitere Informationen hierzu sind Ziff. 6.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, welche ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;

- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen weltweit, welche die geografischen Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen;
 - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bc) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
 - be) Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - bf) Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f).
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

17. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Für die Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small, Sustainable Bond CHF, Global Bond, Pension Invest Balanced, Sustainable Global Equity ex Switzerland, Swiss Equity Multi Factor, Diversifier Equities Switzerland und Diversifier Equities USA ist die Effektenleihe ausgeschlossen.

Für das Teilvermögen „Sustainable Swiss Franc Corporate Bond“ darf die Fondsleitung für Rechnung des Teilvermögens sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 % ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100 % des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen.

Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind

bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei diesem Umbrella-Fonds können je nach Teilvermögen der Commitment-Ansatz I (§ 12 Ziff. 3 nachstehend) oder der Commitment-Ansatz II (§ 12 Ziff. 4 nachstehend) zur Anwendung gelangen.
3. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz I

Die Bestimmungen des §12 Ziff. 3 sind auf die folgenden Teilvermögen anwendbar:

- Sustainable Swiss Equity
- Ethos Equities Swiss Mid & Small
- Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced

- Global Bond
 - Swiss Equity Multi Factor
 - Diversifier Equities Switzerland
 - Diversifier Equities USA
- a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
- b) Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
- ba) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - bb) Credit Default Swaps (CDS).
 - bc) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - bd) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
- c) Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
- d)
- da) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von § 12 Ziff. 3 lit. db) und dd) dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - db) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - dc) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - dd) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
- e) Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
- f) Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- fa) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - fb) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich, zu den Regeln von lit. fa), die Voraussetzungen zu erfüllen (Hedging), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - fc) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. fb) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - fd) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
- g) Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- ga) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - gb) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- gc) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- gd) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- h) Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- i) Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.
4. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz II
- Die Bestimmungen des § 12 Ziff. 4 sind auf die folgenden Teilvermögen anwendbar:
- Sustainable Bond CHF
 - Sustainable Swiss Equity Income Plus
 - Sustainable Global Equity ex Switzerland
 - Sustainable Swiss Mid & Small Companies
 - Sustainable Swiss Dividend
- a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100 % seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25 % bzw. von höchstens 10 % seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225 % bzw. 210 % seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
- b) Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- c)
- ca) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der

- Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- cb) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. ca), die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - cc) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils der Teilvermögen führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung der Teilvermögen weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - cd) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. cb) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - ce) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - cf) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 - e)
 - ea) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - eb) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - ec) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - ed) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht

mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

- f) Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- g) Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf grundsätzlich für jedes Teilvermögen höchstens 25 % seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Für das Vermögen der Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small, Sustainable Swiss Franc Corporate Bond, Pension Invest Yield, Pension Invest Balanced, Global Bond, Sustainable Swiss Mid & Small Companies, Diversifier Equities Switzerland und Diversifier Equities USA darf die Fondsleitung für höchstens 10 % des jeweiligen Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25 % (60 % beim Sustainable Swiss Equity Income Plus, Sustainable Bond CHF, Global Bond und Sustainable Global Equity ex Switzerland) seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Für das Teilvermögen – Ethos Equities Swiss Mid & Small darf das Vermögen dieses Teilvermögens nicht mit Pfandrechten belastet oder zur Sicherung übereignet werden.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 15 Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden § 15 Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 15 Ziff. 12, 13 und 14 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden § 15 Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 15 Ziff. 12, 13 und 14 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 % der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25 % der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden § 15 Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in § 15 Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20 % bzw. die in § 15 Ziff. 14 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60 % nach § 15 Ziff. 3 bzw. 40 % nach § 15 Ziff. 14 ausser Betracht. Die Einzellimiten von § 15 Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in § 15 Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20 % bzw. die in § 15 Ziff. 14 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 100 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30 % des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben

bei der Anwendung der Grenze von 60 % nach § 15 Ziff. 3 bzw. 40 % nach § 15 Ziff. 14 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von § 15 Ziff. 12 und 13 sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordische Investitionsbank, Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), International Finance Corporation (IFC), Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Schweizerische Nationalbank (SNB), Europäisches System der Zentralbanken (ESZB).

14. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gelten für einzelne Teilvermögen folgende Risikoverteilungsvorschriften:

a) für das Teilvermögen **Sustainable Swiss Equity**:

aa) Bei Emittenten bzw. Schuldndern, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens 18 verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

b) für das Teilvermögen **Sustainable Swiss Equity Income Plus**:

ba) Bei Emittenten bzw. Schuldndern, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %, da einzelne Emittenten eines solchen Aktienindex bereits eine Gewichtung von nahezu 20 % aufweisen und eine aktive Übergewichtung dieser Emittenten möglich sein soll. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens 18 verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

- bb) Die Fondsleitung darf höchstens 10 % des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20 % des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- c) für die Teilvermögen **Pension Invest Yield und Pension Invest Balanced**:
 - ca) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.
 - cb) Die Fondsleitung darf höchstens 10 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- d) für das Teilvermögen **Sustainable Global Equity ex Switzerland**:
 - da) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.
 - db) Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- e) für das Teilvermögen **Sustainable Bond CHF**:
 - ea) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Die vorerwähnte Grenze von 10 % ist für die Emittenten "Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG" und "Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken" auf 15 % angehoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.
 - eb) Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- f) für das Teilvermögen **Global Bond**
 - fa) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.
 - fb) Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- g) für das Teilvermögen **Swiss Equity Multi Factor**:
- ga) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte maximal höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Anlagen sind jedoch auf mindestens 20 Emittenten aufzuteilen; vorbehalten bleiben zudem die Bestimmung von Ziff. 12. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des gesamten Teilvermögens angelegt sind, darf 60 % des Gesamtvermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 15 Ziff. 4 bis 6, 12 und 13.
- gb) Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- h) für das Teilvermögen **Sustainable Swiss Mid & Small Companies**:
- ha) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des gesamten Fondsvermögens angelegt sind, darf 40 % des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.
- i) für das Teilvermögen **Sustainable Swiss Dividend**:
- ia) Bei Emittenten bzw. Schuldern, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens 18 verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.
- Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
- ib) Die Fondsleitung darf höchstens 10 % des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20 % des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten), sowie beim Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor auch der modifizierte Nettoinventarwert, wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss § 16 Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Für das Teilvermögen „Sustainable Swiss Franc Corporate Bond“ wird der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse auf 1/100 der Rechnungseinheit oder, falls abweichend, der Referenzwährung gerundet.

7. Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor:

Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1 % des Nettoinventarwerts. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.

Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B.

Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 1 % des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfungsgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem, dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Beim Teilvermögen – Ethos Equities Swiss Mid & Small werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen insofern pauschal kompensiert, indem 0.05 % der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmekommission jeweils dem Vermögen des Teilvermögens gutgeschrieben wird.

Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes:

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages und die am Auftragstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gemäss § 16 berechneten modifizierten Nettoinventarwert je Anteil. Dieser beinhaltet gemäss § 16 Ziff. 7 die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Bei der Ausgabe kann zum modifizierten Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter § 17 Ziff. 4 lit. (a) bis (c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.
8. Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftrags- tag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Berücksichtigung von Sacheinlagen gemäss Ziff. 7 (Nettorücknahmen) 10 % des gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen (Gating). Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftrages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5 % des Nettoinventarwertes belastet werden.

Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes:

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5 % des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes belastet werden.

Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0.3 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes:

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

3. Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von höchstens 5 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Der Wechsel zwischen Anteilsklassen ist gebührenfrei.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine Kommission in Rechnung, deren jährliche maximale Höhe sich für jedes Teilvermögen unterscheiden kann und die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Vermögensverwaltung und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt).

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity:

Anteile der A-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Income Plus:

Anteile der A-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der AE-Klasse	max. 0.50 % p.a.
Anteile der AG-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small:

Anteile der A-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Franc Corporate Bond:

Anteile der A-Klasse	max. 0.90 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.45 % p.a.

Anteile der AI-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 0.90 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.35 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.90 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Pension Invest Yield:

Anteile der A-Klasse	max. 1.20 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.20 % p.a.
Anteile der BV-Klasse	max. 1.20 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der NV-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der RV-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.
Anteile der YV-Klasse	max. 0.50 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Pension Invest Balanced:

Anteile der A-Klasse	max. 1.30 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.95 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.95 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.30 % p.a.
Anteile der BV-Klasse	max. 1.30 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.50 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der NV-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der RV-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.
Anteile der YV-Klasse	max. 0.50 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Bond CHF:

Anteile der A-Klasse	max. 0.70 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.55 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.55 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 0.70 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.55 % p.a.

Anteile der N-Klasse	max. 0.55 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.70 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Global Bond:

Anteile der A-Klasse	max. 0.85 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.425 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 0.85 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.425 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.425 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.85 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Global Equity ex Switzerland:

Anteile der A-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.10 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.10 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 1.10 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.70 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor:

Anteile der A-Klasse	max 1.50 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 1.40 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.40 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.50 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.40 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.80 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 1.50 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Mid & Small Companies:

Anteile der A-Klasse	max 1.50 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.50 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.75 % p.a.

Anteile der N-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 1.50 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Dividend

Anteile der A-Klasse	max 1.25 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.625 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.625 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.25 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.50 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.625 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.625 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Diversifier Equities Switzerland:

Anteile der S-Klasse	max 0.00 % p.a.
Anteile der V-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der VE-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der VV-Klasse	max. 1.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Diversifier Equities USA:

Anteile der S-Klasse	max 0.00 % p.a.
Anteile der V-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der VE-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der VV-Klasse	max. 1.00 % p.a.

Die Fondsleitung legt im Prospekt die beabsichtigte Verwendung der Management Fee offen.

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Fondsleitung jedem Teilvermögen eine Kommission in Höhe von höchstens 0.40 % p.a. des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Fondsleitung den Teilvermögen eine Kommission

von höchstens 0.25 % des Bruttobetrages der Ausschüttung. Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes: In Abweichung hiervon sind die Nebenkosten, die durch den An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen anfallen, durch die Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.5 % p. a. (3 % beim Sustainable Bond CHF und Sustainable Global Equity ex Switzerland) betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
9. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).

Für das Teilvermögen Diversifier Equities USA ist die Rechnungseinheit USD.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März bis zum letzten Tag im Februar. Für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Income Plus läuft das erste Rechnungsjahr vom Datum der Lancierung bis zum 28. Februar 2025.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteile der Teilvermögen wird pro Anteilsklasse jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 30 % des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1 % des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

3. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
 2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
 3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (modifizierten Nettoinventarwert gemäss § 16 Ziff. 7 beim Swiss Equity Multi Factor) mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
 4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.
- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 19 Ziff. 4, lit. (b), (d) und (e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 19 Ziff. 4, lit. (b), (d) und (e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Umbrella-Fonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Umbrella-Fonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Umbrella-Fonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss §

23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt denjenigen vom 16. Oktober 2025.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 17. April 2026 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
6. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 15. April 2026 genehmigt.

Die Fondsleitung:

Vontobel Fonds Services AG, Zürich

Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich

Vontobel Asset Management AG
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 58 283 71 50
Telefax: +41 58 283 71 51

asset.management@vontobel.ch
www.vontobel.com/am